

mitteilungen

Verband Intern

- 419 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Recht und Verfassung

- 420 Landesförderung kommunaler Entwicklungspolitik
421 Pressemitteilung: Zensus bestätigt Qualität kommunaler Melderegister
422 Pressemitteilung der kommunalen Spitzenverbände zu Integration

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 423 Herausnahme des Wasserbereichs aus der Konzessionsrichtlinie
424 App für Erneuerbare Energien
425 Kommunale Kassenstatistik 1. Quartal 2013
426 8. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
427 Bundeskanzlerin Merkel zur Reform des EEG
428 Verordnung über Reservekraftwerke
429 Aktuelle KfW-Programme für kommunale Energieversorgung
430 Pressemitteilung: Einigung bei Abrechnung der Einheitslasten
431 Einigung zu Inhalten des Jahressteuergesetzes 2013
432 Stabilitätsrat zu Haushaltskonsolidierung
433 Anpassung der Hundesteuer-Mustersatzung
434 Bundesrat zur Beschleunigung des Netzausbaus
435 Verordnungspaket zur Regulierung der Strom- und Gasnetzentgelte
436 Beteiligung der Eigenverbraucher an der EEG-Umlage
437 Stand der SEPA-Einführung
438 KfW zum kommunalen Investitionsrückstand
439 Bundesfinanzhof zu Prostitution und Gewerbesteuer
440 IEA-Länderbericht 2013 zur Energiewende in Deutschland
441 Infrastrukturinitiative zur Bedeutung der Energienetze
442 Ausbau der Übertragungsnetze mit Gleichstrom-Technik

Schule, Kultur und Sport

- 443 Filme zur Sekundarschule
444 Seminar „Standortentscheidungen und Schulentwicklungsplanung“
445 Pressemitteilung: Landesregierung gefährdet Inklusion

Datenverarbeitung und Internet

- 446 Nachträgliche Löschung von Informationen aus Veröffentlichungen
447 Wettbewerb zu Anwendungen für neuen Personalausweis
448 Abgabe städtischer Bauakten an Bürger/innen
449 E-Government-Gesetz vom Bundesrat beschlossen

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 450 Pressemitteilung: Große Kraftanstrengung von Erfolg gekrönt
451 Wettbewerb „Alkoholprävention im öffentlichen Raum“
452 Masterplan altengerechte Quartiere.NRW
453 Weiterfinanzierung von Schulsozialarbeit
454 29. Deutscher Jugendgerichtstag
455 Eltern mit Migrationshintergrund und frühkindliche Tagesbetreuung
456 Prävention und Verletzungen bei kleinen Kindern
457 Erwerbstätige Hartz IV-Empfänger/innen

Wirtschaft und Verkehr

- 458 Beschilderung von Straßensperren bei öffentlichen Veranstaltungen
459 Weniger Unternehmensgründungen 2012 in NRW
460 Lehrgang Leiter/in Betriebshof
461 Pressemitteilung: Dramatischer Wertverlust bei Verkehrswegen
462 Praxisratgeber Militärkonversion vorgestellt
463 Kongress kommunale Wirtschaftsförderung
464 Aktion zum Thema Abfall entlang von Autobahnen
465 Pressemitteilung: Infrastruktur-Schäden gefährden Standort NRW

Bauen und Vergabe

- 466 Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ im LEP NRW
- 467 Planvereinheitlichungsgesetz in Kraft
- 468 Veranstaltung „Neue Richtlinie für Planungswettbewerbe“
- 469 Bundesverwaltungsgericht zu Mobilfunk im Außenbereich
- 470 Bundesrat billigt HOAI-Novelle
- 471 BauGB-Novelle im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- 472 EuGH zur Zulässigkeit interkommunaler Zusammenarbeit
- 473 Gewinner des Wettbewerbs „Zuhause in ländlichen Räumen“
- 474 BGH zur Kombination von Nebenangeboten und Niedrigstpreisvergabe
- 475 Windenergie-Report 2012 veröffentlicht

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 476 Bündnis90/Die Grünen im Bundestag für Lärmschutzgesetz
- 477 Oberlandesgericht Köln zur Gewässerunterhaltung

- 478 8-Mrd.-Euro-Hilfsfonds für Hochwasseropfer
- 479 Oberlandesgericht Hamm zu Überschwemmungsschaden
- 480 Kein Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Fracking
- 481 Oberverwaltungsgericht NRW zur Bestandskraft von Bescheiden
- 482 Prüfungsbefugnis bei Gebühren
- 483 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zur Regenwassergebühr
- 484 VG Köln zur Rückzahlung von Niederschlagswassergebühren
- 485 Verwaltungsgericht Köln zur Abwasserüberlassungspflicht
- 486 Oberlandesgericht Hamm zur gemeinsamen Abwasserleitung
- 487 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zur Abfallgebührenpflicht
- 488 Verwaltungsgericht Aachen zur Biotonnengebühr
- 489 Oberverwaltungsgericht NRW zum Druckentwässerungssystem
- 490 EU-Badegewässerbericht 2012
- 491 E-Schrott-App des Bundesumweltministeriums

Verband Intern

419

StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Am 28.05.2013 fand in Stolberg die 77. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Raetz, Rheinbach, begrüßte neben den rund 130 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen Herrn Bürgermeister Gatzweiler von der gastgebenden Stadt Stolberg, Herrn Städtereionsrat Etschenberg, StädteRegion Aachen, Herrn Spieker, Geschäftsstelle „Dialog schafft Zukunft“, Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider und Herrn Hauptreferenten Wohland von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW. Nach einer kurzen Vorstellung der Tagesordnung umriss er die aktuellen Herausforderungen für die kommunale Familie. Insgesamt sei man mit dem StGB NRW als Interessenvertretung gut aufgestellt.

Bürgermeister Gatzweiler begrüßte sodann die Teilnehmer und stellte die Stadt Stolberg sowie das Museum Zinkhütter Hof als Tagungsort vor. Die Stadt, die auch überregional als „Kupferstadt“ bekannt ist, habe sowie etliche Nachbarkommunen in der StädteRegion Aachen einen erheblichen Strukturwandel zu verkraften. Nicht zuletzt daraus resultiert auch die dramatische Finanzsituation der Stärkungspaktkommune Stolberg.

Sodann berichtete Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider über Aktuelles aus Düsseldorf. Dabei ging er insbesondere auf Themen wie die Finanzsituation der Städte und Gemeinden, das FiFo-Gutachten zur Weiterentwicklung des

kommunalen Finanzausgleichs, den Stärkungspakt Stadtfinanzen, die Inklusion und den U3-Ausbau ein. Sein Vortrag kann im Internet-Angebot des StGB NRW unter Veranstaltungen/Bezirksarbeitsgemeinschaften/AG Köln bzw. im Mitgliederbereich unter Fachgremien/Bezirks-AG/AG Köln abgerufen werden.

Nachfolgend stellte Herr Spieker die Geschäftsstelle „Dialog schafft Zukunft“ beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen als Service- und Qualifizierungsstelle zur Bürgerbeteiligung vor. Die Städte und Gemeinden in NRW können die Serviceleistungen der Geschäftsstelle kostenlos in Anspruch nehmen. Die vorgestellten Bürgerbeteiligungsverfahren sollen die gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsverfahren nicht ersetzen, sondern sinnvoll ergänzen. Das wesentliche Angebot der Geschäftsstelle ist die Workshop-Organisation für Kommunen, die vertrauliche Fallberatung und die Leitfadenerarbeitung. Der Vortrag von Herrn Spieker kann ebenfalls im o. g. Internet-Angebot des Verbandes abgerufen werden.

Schließlich erläuterte Bürgermeister Gatzweiler praktische Erfahrungen einer Stärkungspaktkommune bei der Aufstellung des Haushaltssanierungsplans. So habe man zwar positiv aufgenommen, dass die Landesregierung erstmals eine Initiative zur Hilfestellung für besonders von der Finanznot betroffene Kommunen ergriffen habe. Die Hilfe für die Stärkungspaktkommunen sei aber kein Geschenk, sondern der Konsolidierungsprozess und die eigenen Sparanstrengungen seien in schwierigen Auseinandersetzungen mit den Bürgerinnen und Bürgern einzusetzen. Ein Problem sei die Prognoseunsicherheit in den Haushaltssanierungsplänen, die bis zum Jahr 2021 reichen.

Nach dem Erfahrungsaustausch, in dem insbesondere nochmals die ab 2014 von den abundanten Gemeinden aufzubringende Solidarumlage und die baulichen Anforderungen infolge der Inklusion thematisiert worden sind, schloss Bürgermeister Raetz die Tagung gegen 12.30 Uhr. Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird im Herbst 2013 stattfinden.

Az.: IV/1 992-06

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

Recht und Verfassung

420 Landesförderung kommunaler Entwicklungspolitik

Die Landesregierung hat der Geschäftsstelle folgendes Schreiben zukommen lassen: „In der entwicklungspolitischen Landschaft Nordrhein-Westfalens spielt die kommunale Entwicklungspolitik seit jeher eine zentrale Rolle. Viele Städte, Gemeinden und Kreise tragen mit ihren Entwicklungspartnerschaften und kommunalen Kooperationen in Entwicklungs- und Schwellenländern einen unverzichtbaren Beitrag zur nordrhein-westfälischen Entwicklungspolitik.“

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat daher im Jahr 2010 beschlossen, diesen wichtigen Bestandteil der Entwicklungspolitik wieder aus einem eigenen Landesprogramm zu fördern. Seit dem Jahr 2011 stellen wir aus einem eigenen Haushaltstitel entsprechende Mittel in Höhe von 270.000,00 Euro p.a. zur Verfügung.

Nach einer Probephase in den Jahren 2011 und 2012 wollen wir das Programm zur Förderung der kommunalen Entwicklungspolitik nun auf eine dauerhafte, solide und professionelle Grundlage stellen. Hierzu haben wir vor nur wenigen Tagen die Abwicklung unseres Programms auf die Engagement Global gGmbH übertragen. Die Außenstelle der Engagement Global gGmbH in der Schadowstr. 74, 40212 Düsseldorf, wird ab sofort als Ansprechpartner für alle Fragen zu unserem Programm Beratung, Entgegennahme sowie Bearbeitung und Bewilligung von Zuwendungsanträgen zur Verfügung stehen. Die Engagement Global gGmbH wird dabei die Grundsätze zur Förderung der kommunalen Entwicklungspolitik anwenden, die ich meinem Schreiben zur Unterrichtung beifüge.

Es ist mein Ziel, dass sich so viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen wie möglich in der Entwicklungspolitik engagieren und die Chance haben, an unserem Landesprogramm teilzunehmen. Ich würde mich daher freuen, wenn es Ihnen möglich wäre, Ihre Mitglieder in geeigneter Form über das Landesprogramm „Förderung der kommunalen Entwicklungspolitik“ und über die Möglichkeiten der Antragstellung bei der Engagement Global gGmbH und die Fördergrundsätze zu informieren.

Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, stehen Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neben der Engagement Global gGmbH in der Staatskanzlei des Landes

StGB NRW-Termine

- | | |
|------------|--|
| 02.07.2013 | Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Geldern |
| 03.07.2013 | Dialogveranstaltung zum künftigen Verfahren des Stromnetzausbaus in Deutschland in Münster |

Fortbildung des StGB NRW

- | | |
|------------|---|
| 04.07.2013 | Seminar „Energieeffizientes Bauen und Sanieren - Kommunaler Klimaschutz konkret“ in Hamm |
| 09.07.2013 | Seminar „Anforderung an eine nachhaltige kommunale Beschaffung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW“ in Düsseldorf |
| 26.09.2013 | Symposium zum Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf |
| 30.09.2013 | Symposium zum Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht in Münster |
| 01.10.2013 | Symposium zum Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht in Münster |
| 10.10.2013 | Symposium zum Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf |

Nordrhein-Westfalen Herr Jörg Wefers (Tel.: 0211 837-1317, Mail: joerg.wefers@stk.nrw.de) und Herr Dr. Christian Engel (Tel.: 0211 837-1327, Mail: christian.engel@stk.nrw.de) gerne zur Verfügung.“

Az.: I/1 05-15

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

421 Pressemitteilung: Zensus bestätigt Qualität kommunaler Melderegister

Die Ergebnisse des Zensus 2011 für Nordrhein-Westfalen zeigen erstmals präzise den Rückgang der Bevölkerung auf, wie er als Trend bereits aufgrund der demografischen Entwicklung bekannt ist. „Sie bestätigen aber auch die Qualität der kommunalen Melderegister“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Denn die Abweichungen von den bisher verwendeten Datenquellen lägen für die überwiegende Anzahl von Kommunen unter vier Prozent.

Am Zensusstichtag 9. Mai 2011 lebten in Nordrhein-Westfalen knapp 300.000 Einwohner weniger als angenommen. In 298 von 396 Städten und Gemeinden lag die beim Zensus 2011 ermittelte Einwohnerzahl unter der bislang veröffentlichten. Die jetzt vorliegenden Ergebnisse weisen allgemein einen durchschnittlichen Abweichungsgrad von 1,7 Prozent auf. Im kreisangehörigen Bereich

lassen sich nur zwei große Abweichungen feststellen: die Stadt Schöppingen (-17 Prozent) und die Stadt Unna (-10,7 Prozent). „Die Ursachen hierfür müssen vor Ort erst noch ermittelt werden“, legte Schneider dar.

Die Einwohnerzahlen für die Städte, Kreise und Gemeinden sind von erheblicher politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung. Diese reicht vom jeweiligen Anteil am kommunalen Finanzausgleich über Zuteilungen im ÖPNV bis zu kommunalverfassungsrechtlichen Folgen, die an bestimmte kommunale Größenklassen anknüpfen.

Nach einer ersten Durchsicht dürften sich die Auswirkungen der Aktualisierung der Statistik auf die Schlüsselzuweisungen nach dem GFG für die ganz große Mehrzahl der Kommunen in überschaubaren Grenzen halten. Die Abweichungen bewegen sich in vielen Fällen in derselben Größenordnung wie im Landesdurchschnitt. „Es wird aber jetzt in Gesprächen mit dem Land darauf ankommen, die Auswirkungen auch für die wenigen Fälle extremer Abweichungen zu analysieren und die finanziellen Folgen so zu gestalten, dass sie vor Ort verkraftbar sind“, erläuterte Schneider.

Durch das Zensusgesetz 2011 wurde die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen vom 09.07.2008 umgesetzt, welches die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 vorschreibt.

Der Zensus liefert die Basisdaten zu Wohnbevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation in Deutschland. Darauf bauen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem auf - beispielsweise die Grundlagen für Stichprobenerhebungen. Die vorangehenden Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland 1987 und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik 1981 statt. Da die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zur letzten Volkszählung immer ungenauer werden, war es erforderlich, auf der Grundlage eines Zensus verlässliche Bevölkerungszahlen sowie weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen zu ermitteln.

Az.: I Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

422 Pressemitteilung der kommunalen Spitzenverbände zu Integration

Anlässlich des heutigen Integrationsgipfels in Berlin haben die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände auf die zentrale Bedeutung der Kommunen für das Gelingen der Integration in Deutschland hingewiesen: „Integration findet vor allem in den Städten, Landkreisen und Gemeinden statt. Dort hat das Thema Priorität und dort ist das Engagement groß, ebenso die für Integrationsprojekte eingesetzten Mittel. Maßgebliche Rahmenbedingungen werden allerdings von Bund und Ländern vorgegeben und müssen deshalb von der Bundes- und Landespolitik weiter verbessert werden“, erklärten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeis-

ter Dr. Ulrich Maly (Deutscher Städtetag), Landrat Hans Jörg Duppré (Deutscher Landkreistag) und Oberbürgermeister Christian Schramm (Deutscher Städte- und Gemeindebund).

Die allermeisten Städte, Landkreise und Gemeinden sprechen der Integrationsfrage eine hohe bis sehr hohe kommunalpolitische Bedeutung zu und ergreifen entsprechende Maßnahmen. Das bestätigt auch eine Studie des Instituts für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (DESI) zum Stand der kommunalen Integrationspolitik in Deutschland. Demnach investieren 70 Prozent der Kommunen im Rahmen der jeweiligen Haushaltslage in zusätzliche Sprach- und Bildungsangebote, die Angebote von Bund und Ländern zielgenau ergänzen. Dreiviertel aller Kommunen initiierten niedrigschwellige soziale und kulturelle Angebote. Eine Vielzahl der Kommunen fördert den Einstieg in den Arbeitsmarkt, organisiert lokale Netzwerke und Kooperationen mit Migrantenorganisationen und befördert so bürgerschaftliches Engagement und das gesamtgesellschaftliche Miteinander.

„Integration ist eine dauerhafte Aufgabe mit entscheidender Bedeutung für das friedliche gesellschaftliche Miteinander, für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft und spätestens beim Blick auf die demografische Entwicklung auch für unseren Wohlstand. Die Kommunen sind sich ihrer großen Verantwortung bewusst und fördern mit vielfältigen Angeboten den Integrationsprozess. Zu den vor Ort zu vermittelnden Kernkompetenzen gehören die deutsche Sprache, möglichst hohe Bildungsabschlüsse sowie wirksame Hilfen beim Berufseinstieg. Gleichzeitig gilt es, Migrantinnen und Migranten noch stärker an den unterschiedlichsten jeweils konkreten kommunalen Planungen und Gestaltungsprozessen zu beteiligen“, so die Präsidenten Maly, Duppré und Schramm.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich im Rahmen des Nationalen Integrationsplans und des Nationalen Aktionsplans Integration verpflichtet, kommunale Integrationsprozesse zu fördern und weiter zu verstärken. Dafür geben die Verbände ihrer Mitgliedschaft Anregungen und Informationen, sorgen für die Weitergabe von „Best Practice“-Beispielen und organisieren einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch. Vielerorts gibt es inzwischen Koordinierungsstellen für Integration oder werden kommunale Gesamtstrategien zur Integration entworfen und verfolgt. Immer häufiger soll ein abgestimmtes Quartiersmanagement das Ankommen und Miteinander der Menschen erleichtern. Dazu ist der Erhalt von Förderinstrumenten wie das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ unverzichtbar, ebenso wie Programme des Europäischen Sozialfonds.

„Integration ist kein einseitiger Prozess, sondern verlangt das Engagement aller Beteiligten. Dazu zählen die Menschen mit Migrationshintergrund. Dazu zählen aber neben Städten, Kreisen, Gemeinden auch die Zivilgesellschaft, Vereine, Gewerkschaften, Kirchen und die Wirtschaft und natürlich auch die Länder und der Bund. Es bedarf einer hinreichenden finanziellen Ausstattung der Kommunen, um die Potentiale der Menschen mit Migrati-

onshintergrund angemessen fördern zu können. Gerade finanzschwache Kommunen sind hier in einer schwierigen Situation“, so Maly, Duppré und Schramm.

Az.: I 804

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

Finanzen und Kommunalwirtschaft

423 Herausnahme des Wasserbereichs aus der Konzessionsrichtlinie

EU-Binnenmarktkommissar Barnier hat am 21.06.2013 vorgeschlagen, den Wasserbereich aus der Konzessionsrichtlinie herauszunehmen. Er folgt damit einer zentralen Forderung der kommunalen Spitzenverbände und des VKU, die diese in den Gesprächen mit Kommission, Parlament und Bundesregierung in den vergangenen Monaten immer wieder erhoben haben (vgl. StGB NRW-Mitteilung 265/2013 vom 22.04.2013). Die bisherigen Verhandlungen in Brüssel haben gezeigt, dass nur durch diesen Schritt die bewährten Strukturen der kommunalen Wasserwirtschaft im Sinne der Bürgerinnen und Bürger aufrechterhalten werden können. Wasser ist keine normale Ware, sondern als Lebensmittel ein unabdingbares Gut. Es liegt jetzt insbesondere an den Abgeordneten des Europäischen Parlaments, sich im Interesse der kommunalen Wasserwirtschaft dem Vorschlag Barniers anzuschließen.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

424 App für Erneuerbare Energien

Im Wettstreit der Ideen für das Gelingen der Energiewende wird viel mit Zahlen und Entwicklungsprognosen argumentiert. Die Faktenkarten der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE), auch bekannt als Talking Cards, bieten verlässliche Daten und Fakten rund um die Energiewende in kompakt aufbereiteter Form. Mit ihrer aktuellen Neuauflage bekommen die Talking Cards digitale Gesellschaft. Über die jetzt freigeschaltete App Renew Mobil lassen sich die wichtigsten Daten und Fakten rund um die Erneuerbaren Energien auch auf dem Smartphone und auf Tablets abrufen. Die Online-Anwendung ist sowohl für Android-Geräte wie auch für Apple-Geräte verfügbar.

Der Vorteil der App gegenüber dem Printformat liegt in den regelmäßigen Updates der Inhalte, die die Renew Mobil stets auf dem aktuellen Stand halten. Zudem verfügt die App über einen Newskanal, der für schnelle Nachrichten auf Smartphone sorgt. Gespeist wird der Nachrichtenkanal von Renew Mobil aus aktuellen Neuerscheinungen der AEE. Das Spektrum reicht dabei von Twitter-Meldungen und Pressemitteilungen über Grafiken bis hin zu Hintergrundpapieren.

Weitere Informationen zu den Inhalten und dem Herunterladen der kostenlosen App Renew Mobil können im Internet abgerufen werden unter <http://www.unendlich-viel-energie.de/app/>.

Az.: II gr

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

425 Kommunale Kassenstatistik 1. Quartal 2013

Das Statistische Bundesamt hat die Tabellen zur kommunalen Kassenstatistik für das 1. Quartal 2013 zur Verfügung gestellt. Die Tabellen können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Kommunale Kassenstatistik > Quartalszahlen > Statistisches Bundesamt abgerufen werden.

Die Tabellen zur Schuldenstatistik per 31.03.2013 liegen noch nicht vor. Diese werden nach Erhalt ebenfalls unter o. g. Internet-Adresse veröffentlicht.

Az.: IV 903-01/2

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

426 8. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Nach dem sich der Vermittlungsausschuss in der vorletzten Woche auf einen Kompromiss über die 8. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geeinigt hat (vgl. StGB NRW-Schnellbrief 101/2013 vom 07.06.2013), haben nun auch Bundestag und Bundesrat den Vorschlag angenommen. Damit kann die GWB-Novelle noch in dieser Legislaturperiode (voraussichtlich Mitte Juli 2013) in Kraft treten.

Entsprechend unserer zentralen Forderung wird in das Gesetz eine neue Regelung aufgenommen, die öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge von der Anwendung der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle ausschließt. Damit ist nunmehr klargestellt, dass auch in Bereichen außerhalb der Wasserversorgung, in denen die Leistungsbeziehung zum Bürger auf der Grundlage öffentlicher Gebühren und Beiträge ausgestaltet sind (u.a. in der Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft, Kindertagesstätten, Büchereien etc.) das Kartellrecht keine Anwendung findet.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

427 Bundeskanzlerin Merkel zur Reform des EEG

Bundeskanzlerin Merkel hat die aus ihrer Sicht wesentlichen Kernelemente für eine Reform der Förderung erneuerbarer Energien vorgestellt, die die nächste Bundesregierung umsetzen sollte. Der Ausbau erneuerbarer Energien soll stärker an das Windaufkommen und den Bau neuer Stromleitungen gekoppelt und die Erzeuger von Strom aus Wind, Sonne und Biomasse stärker an den Kosten des Netzausbaus beteiligt werden. Hierdurch will sie den ungezügelter Ausbau der erneuerbaren Energien ebenso wie ansteigende Kosten durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) begrenzen. Der Einspeisevorrang soll erhalten bleiben und Bestandsanlagen sollen weiter Vertrauensschutz genießen.

Angela Merkel äußerte sich anlässlich ihres Besuchs bei dem Jahreskongress des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) in Berlin über aus ihrer Sicht entscheidende Elemente für eine Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Es müssen substanzielle

Veränderungen eingebaut werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien müsse an den Ausbau des Stromnetzes gekoppelt und regional gesteuert werden. Dessen Erzeugung solle dort ausgebaut werden, wo das am effizientesten und kostengünstigsten möglich sei, anstatt die Anlagen „über ganz Deutschland“ zu verteilen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien schreite so schnell voran, dass der Ausbau der Stromnetze nicht hinterher komme und Windräder in Norddeutschland abgeschaltet werden müssen, weil nicht ausreichend Leitungen existieren. Auch müssten die Erzeuger von Strom aus Wind, Sonne und Biomasse stärker an den Kosten des Netzausbaus und an Speichern beteiligt werden.

An dem Einspeisevorrang will die Bundeskanzlerin im Rahmen der EEG-Novelle dagegen festhalten und auf rückwirkende Eingriffe in die auf zwanzig Jahre zugesicherten Festpreise verzichten. Bestandsanlagen sollen weiter Vertrauensschutz genießen. Angesichts des Anteils der erneuerbaren Energien von bereits 25 Prozent und einer installierten Solarleistung von über 30 Gigawatt müsse man für eine Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auch über ein neues Marktdesign nachdenken. Sie wies darauf hin, dass die meisten deutschen Gaskraftwerke unrentabel geworden seien, weil sie wegen des Einspeisevorrangs für subventionierten Strom aus alternativen Energien vom Markt verdrängt werden.

Merkel bekräftigte, dass eine Reform des EEG mit einem Umbau des Handels von Kohlendioxidzertifikaten Hand in Hand gehen müsse. Sie signalisierte Verständnis dafür, dass weite Teile der Wirtschaft eine Reform des Kohlendioxid-Handels solange ablehnten, wie sie nicht über die kostensteigernden Folgen des EEG-Umbaus Bescheid wüssten. Nach der EEG-Reform sollen auch weniger Unternehmen von der Zahlung der EEG-Umlage befreit sein. Die Änderungen im CO₂-Handel hätten weniger Emissionsrechte und damit höhere Preise für CO₂-Emissionen und höhere Kosten für Betriebe und Verbraucher zur Folge.

Für die notwendigen Reformen werde die Bundesregierung für die Zeit nach der Bundestagswahl im September sehr klare Vorschläge machen, sagte Merkel. Das ursprüngliche Vorhaben, bereits jetzt mit den Ministerpräsidenten der Länder über eine Koppelung von Ökostrom- und Netzausbau sowie über Finanzierungsmodelle für die Sicherung der konventionellen Stromerzeugung zu beraten, sei wegen der wahlkampfbedingt unterschiedlichen Positionen von Bund und Ländern nicht aufgegangen. Ein wichtiger Schritt sei jedoch bereits durch das kürzlich verabschiedete Bundesbedarfsplangesetz, das 36 wichtige Netzausbauvorhaben festschreibt und große Nord-Süd-Trassen beinhaltet, gemacht worden (StGB NRW-Mitteilung 349/2013 vom 29.04.2013). Eine Einigung zwischen Bund und Ländern könne gelingen, wenn dort ein gleiches Verständnis von Effizienz entwickelt werden könne.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

Die Bundesregierung hat die so genannte Reservekraftwerksverordnung zur Vorhaltung von Kraftwerken als Reserve für die Absicherung bestimmter Engpass-Situationen insbesondere in den Wintermonaten verabschiedet. Sie dient der Umsetzung der im Jahr 2012 eingeführten gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Versorgungssicherheit im Bereich der konventionellen Stromerzeugung. Die Verordnung sieht eine transparente Beschaffung von Reservekraftwerken vor und präzisiert die Voraussetzungen für eine mögliche Inanspruchnahme der von der Stilllegung bedrohter systemrelevanter Kraftwerke.

Die Reservekraftwerksverordnung ist Teil des sog. „Wintergesetzes“, das als Reaktion auf die kritische Versorgungslage im Winter 2011/2012 Ende 2012 im Rahmen der EnWG-Novelle in Kraft trat. Das Gesetz und die Verordnung sollen sowohl akute Gefahren für die Versorgungssicherheit vermeiden als auch mehr Transparenz schaffen. Die dort vorgesehenen Maßnahmen verpflichten Kraftwerksbetreiber unter anderem, die Stilllegung von Kraftwerken anzuzeigen, sehen die Möglichkeit vor, systemrelevante Kraftwerke gegen Kostenerstattung in Betrieb zu halten und sichern den weiteren Betrieb wichtiger Gaskraftwerke bei Versorgungsengpässen. Die Regelungen dienen der kurzfristigen Absicherung der Versorgungssicherheit.

Die Reservekraftwerksverordnung, die auch „Winterverordnung“ genannt wird, dient nun der Konkretisierung der neuen Regelungen des EnWG. Sie kodifiziert und systematisiert die seit 2011 bestehende Praxis von Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur zur Vorhaltung von Kraftwerken als Reserve für die Absicherung bestimmter Krisenszenarien insbesondere in den Wintermonaten („Netzreserve“). Die Ausgestaltung der Netzreserve dient dazu, die Beschaffung der „Kaltreserve“ durch die Übertragungsnetzbetreiber transparenter zu machen. Bislang waren keine Informationen darüber erhältlich, von wem und zu welchen Konditionen Anlagen für die Kaltreserve zur Verfügung gestellt werden können.

Die Verordnung sieht daher unter anderem eine jährliche Überprüfung der Systemsicherheit im Hinblick auf die verfügbaren Erzeugungskapazitäten durch Übertragungsnetzbetreiber und Bundesnetzagentur vor. Soweit sich hieraus ein Bedarf an Reserveleistung ergibt, wird dieser ausgeschrieben. Interessierte Betreiber können die Nutzung ihrer Anlagen als Reservekraftwerke anbieten. Um Fehlanreize zu vermeiden, können sich an der Ausschreibung grundsätzlich nur systemrelevante Anlagen beteiligen, die der Betreiber endgültig stilllegen will („No-Way-Back“-Verpflichtung). Zudem präzisiert die Verordnung die gesetzlichen Pflichten der Anlagenbetreiber zur Anzeige geplanter Stilllegungen von Kraftwerken und legt Ausnahmen vom bestehenden einjährigen Stilllegungsverbot fest.

Die Verordnung und die zu Grunde liegenden gesetzlichen Vorgaben sind bis Ende des Jahres 2017 befristet und sollen eine Übergangsregelung bis zu einer Entscheidung über mögliche Änderungen am Strommarktdesign einschließlich einer grundlegenden EEG-Reform darstellen.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

429 Aktuelle KfW-Programme für kommunale Energieversorgung

Die KfW unterstützt Städte und Gemeinden mit dem Programm „IKK Kommunale Energieversorgung“ (Nr. 203) dabei, die Energieeffizienz ihrer Stromversorgungssysteme nachhaltig zu verbessern. Gefördert werden neben dem Ausbau der Verteilnetze auch die Installation intelligenter Informations-, Kommunikations- und Netzsteuerungstechnologien sowie Investitionen in die Kommunikationsinfrastruktur und in Energiemanagementsysteme. Auch der Neu- und Ausbau von dezentralen Energiespeichern ist förderfähig.

Kommunen und deren unselbstständige Eigenbetriebe können ihren Antrag direkt bei der KfW stellen. Der Zinssatz liegt bei 0,25 Prozent p.a. eff. für eine Laufzeit von 10 Jahren mit zehnjähriger Zinsbindung. Längere Laufzeiten von bis zu 30 Jahren sind möglich. Für kommunale Unternehmen sowie Unternehmen im Rahmen von ÖPP-Modellen steht das Programm „IKU Kommunale Energieversorgung“ (Nr. 204) zur Verfügung. Informationen zu den Programmen sind im Internet abrufbar unter www.kfw.de/203 und www.kfw.de/204.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

430 Pressemitteilung: Einigung bei Abrechnung der Einheitslasten

Nach intensiven und konstruktiven Gesprächen haben sich Land und kommunale Spitzenverbände bei der Abrechnung der hoch komplexen und bislang streitigen Kosten der Deutschen Einheit geeinigt:

Durch die vereinbarte Neuregelung werden die Kommunen bei der Abrechnung der Jahre 2007 bis 2011 in NRW im Jahr 2013 um rund 275 Millionen Euro entlastet. Die Entlastung in den Folgejahren wird sich voraussichtlich zwischen rund 130 und 155 Millionen Euro pro Jahr bewegen. Dies hängt insbesondere von der künftigen Entwicklung der Steuereinnahmen ab. Das teilten Kommunalminister Ralf Jäger, Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans sowie die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Norbert Bude (Städtetag NRW), Landrat Thomas Hendele (Landkreistag NRW) und Bürgermeister Roland Schäfer (Städte- und Gemeindebund NRW) heute in Düsseldorf mit.

Die Einigung enthält folgende Punkte:

- Die vertikale und horizontale Umsatzsteuerverteilung wird als Bestandteil des bundesstaatlichen Finanzausgleichs nunmehr rückwirkend ab dem Jahr 2007 in die Einheitslastenabrechnung einbezogen. Auf diese Weise partizipieren die Kommunen auch an der Entlastung, die das Land durch die Übertragung von 7 Umsatzsteuerpunkten vom Bund erhalten hat. Damit

setzt das Land eine Vorgabe des Verfassungsgerichtshofs NRW um.

- Zusätzlich werden bei der Berechnung der Lasten aus dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne die nicht einheitsbedingten Effekte zugunsten der Kommunen nunmehr i. H. v. 550 Millionen Euro (statt bislang 440 Millionen Euro) berücksichtigt und die Kommunen damit weiter entlastet.
- Das Land steht auch weiter zu seiner Zusage, dass es für die Jahre 2007 und 2008 keine Rückforderung gewährter Zahlungen geben wird.
- Ebenso wie das derzeit geltende Finanzausgleichsgesetz des Bundes ist das NRW-Einheitslastenabrechnungsgesetz zeitlich befristet. Die letztmalige Abrechnung der Einheitslasten ist deshalb für das Jahr 2019 vorgesehen. Sollte es in der Zwischenzeit zu Veränderungen des Umsatzsteuersatzes kommen, sichert die Landesregierung den Kommunen eine faire Lösung zu.

Die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Norbert Bude, Landrat Thomas Hendele und Bürgermeister Roland Schäfer erklären: „Nach jahrelangen Auseinandersetzungen ist die jetzt gefundene Lösung ein fairer Kompromiss. Dieser muss nun zügig umgesetzt werden, damit die Überzahlungen der Kommunen bald abgerechnet und zurückerstattet werden können.“

Finanzminister Dr. Walter-Borjans: „Das Land ist bei dieser Verständigung bis an die Grenze des finanzwirtschaftlich Vertretbaren gegangen. Es war aber an der Zeit, dieses uns von der alten Landesregierung überlassene Problem endlich vernünftig zu lösen.“

„Unser Ziel, die Einheitslasten fair und zukunftsfest zwischen Land und Kommunen zu verteilen, haben wir mit der Neuregelung der Einheitslasten erreicht“, erklärte Innenminister Ralf Jäger. „Wir sind Partner der Kommunen auf Augenhöhe. Die nun auf den Weg gebrachte Regelung ermöglicht eine gerechte Abrechnung der Einheitslasten und gibt den Kommunen die nötige Planungssicherheit“.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

431 Einigung zu Inhalten des Jahressteuergesetzes 2013

Nachdem Bundestag und Bundesrat dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zum Steuerrecht am 6./7. Juni 2013 zugestimmt haben, kann das Vorhaben nach mehrmonatigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern doch noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten. Der im Vermittlungsausschuss beschlossene Einigungsvorschlag wurde als komplette Neufassung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes formuliert (BT-Drs. 17/13722). Er integriert den im Dezember 2012 gefundenen Kompromiss zum Jahressteuergesetz 2013 - mit Ausnahme der damals vorgeschlagenen Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften, an der das Gesetzgebungsverfahren seinerzeit gescheitert war.

Dabei wurden auch langjährige Forderungen des DStGB und des StGB NRW aufgegriffen. Dazu gehört die Ausweitung des besonderen Zerlegungsmaßstabes bei der Gewerbesteuer für Windkraftanlagen auf Solarenergieanlagen und die Grunderwerbsteuerbefreiung kommunaler Zusammenschlüsse. Das Gesetz regelt zudem die Steuerbefreiung des Taschengeldes bei zivilen Freiwilligendiensten.

Die Vermittler einigten sich darauf, künftig „unerwünschte Gestaltungen zur Steuervermeidung“ einzuschränken, also bislang legale Steuerschlupflöcher zu schließen. Damit griff der Ausschuss Bedenken der Länder auf, die vor massiven Steuerausfällen und -ungerechtigkeiten gewarnt hatten. Einschränkungen sieht das Gesetz nunmehr u. a. bei den „Cash-GmbHs“ vor, die es Erben bislang ermöglichten, große private Geldvermögen als Betriebsvermögen zu deklarieren und damit die Erbschaftsteuer drastisch zu reduzieren. Eine solche GmbH darf nur noch 20 Prozent des Vermögens enthalten. Ebenfalls begrenzt wird die Möglichkeit für Immobilienunternehmen, durch Anteilstausch über so genannte RETT-Blocker die Grunderwerbsteuer zu vermeiden. Der Anwendungsbereich wird stark eingegrenzt. Das als „Goldfinger“ bezeichnete Steuersparmodell mittels An- und Verkauf von Gold über Firmen nach ausländischem Recht wurde gänzlich aus dem Einkommensteuergesetz gestrichen.

Für die kommunale Ebene besonders bedeutsam sind folgende Regelungen, mit denen zum Teil langjährige Forderungen des DStGB und des StGB NRW aufgegriffen wurden. Zum einen wird der besondere Maßstab für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags, wie er bislang nur für Windkraftanlagen galt, auf Solarenergieanlagen ausgedehnt. Für Anlagen zur Erzeugung von Windenergie wurde bereits mit dem Jahressteuergesetz 2009 ein besonderer Zerlegungsmaßstab eingeführt.

Hier erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 2 Gewerbesteuergesetz die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags zu 30 Prozent nach Arbeitslöhnen und zu 70 Prozent nach dem Sachanlagevermögen. Für die Anwendung dieses besonderen Zerlegungsmaßstabes bei Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie wurde ein Übergangszeitraum von 2014 bis 2023 festgelegt. In diesem soll für Neuanlagen (Genehmigung nach dem 30. Juni 2013) bereits der besondere Zerlegungsmaßstab, für die übrigen Anlagen noch der bisherige Zerlegungsmaßstab gelten.

Zusätzlich konnte die Grunderwerbsteuerbefreiung kommunaler Gebietszusammenschlüsse durchgesetzt werden. Einer Forderung des DStGB entsprechend wird die Grunderwerbsteuerbefreiung, die bei kommunalen Gebietszusammenschlüssen bislang nur für Übertragungen hoheitlicher Grundstücke galt, auch auf Grundstücke von Betrieben gewerblicher Art ausgedehnt. Das Gesetz regelt darüber hinaus die Steuerbefreiung des Taschengeldes bei zivilen Freiwilligendiensten.

Das Gesetz tritt im Grundsatz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zahlreiche Elemente aus dem Jahressteuergesetz 2013 finden allerdings - wie ursprünglich geplant - bereits für den gesamten Veranlagungszeitraum 2013 Anwendung.

Az.: IV/1 920-07

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

432 Stabilitätsrat zu Haushaltskonsolidierung

Anlässlich seiner siebten Sitzung am 28. Mai 2013 in Berlin bekräftigte der Stabilitätsrat, dass auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung weiterhin eine strikte Ausgabendisziplin gewahrt werden muss, um den eingeschlagenen Konsolidierungskurs erfolgreich fortzuführen. Der Stabilitätsrat stellte zudem fest, dass die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, die Konsolidierungshilfen erhalten, ihren Konsolidierungsverpflichtungen im Jahr 2012 nachgekommen sind. Die entsprechende Pressemitteilung des Stabilitätsrates ist nachstehend im Wortlaut wiedergegeben:

„Deutschland hat im Jahr 2012 erstmals seit der Wiedervereinigung einen strukturellen gesamtstaatlichen Überschuss erzielt. Die öffentlichen Haushalte profitierten von einer günstigen Einnahmesituation bei gleichzeitiger Zurückhaltung auf der Ausgabenseite. Mit der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse und dem Stabilitätsrat besteht zudem ein wirksamer institutioneller Rahmen für das Erreichen solider öffentlicher Finanzen.

Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen haben im vergangenen Jahr erneut ihre Finanzierungssalden verbessert. Der Stabilitätsrat bekräftigt, dass auch vor dem Hintergrund der jüngsten Ergebnisse der Steuerschätzung weiterhin eine strikte Ausgabendisziplin gewahrt werden muss, um die bisherigen Erfolge bei der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte zu sichern und den eingeschlagenen Kurs einer stabilitätsorientierten Haushaltspolitik weiter fortzuführen.

Die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erhalten im Übergangszeitraum bis 2020 finanzielle Unterstützung vom Bund und von der Ländergemeinschaft zur Einhaltung der Schuldenbremse. Diese Konsolidierungshilfen werden gewährt, wenn das strukturelle Finanzierungsdefizit die jeweils geltende und bis 2020 auf null sinkende Obergrenze nicht überschreitet. Der Stabilitätsrat hat turnusgemäß den Defizitabbau auf Grundlage der vorgelegten Konsolidierungsberichte überprüft und festgestellt, dass die fünf Länder ihren Konsolidierungsverpflichtungen im Jahr 2012 nachgekommen sind.

Aufgrund einer drohenden Haushaltsnotlage haben Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein im Jahr 2011 mit dem Stabilitätsrat verbindliche Obergrenzen für die jährliche Nettokreditaufnahme und geeignete Sanierungsmaßnahmen (Sanierungsprogramme) bis zum Jahr 2016 vereinbart. Dazu haben die betreffenden Länder dem Stabilitätsrat über den Stand der Umsetzung konkreter Maßnahmen insbesondere im vergangenen sowie im aktuellen Jahr berichtet. Der Stabilitätsrat hat die Sanierungsberichte zur Kenntnis genommen und eine Einhaltung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme bei allen betroffenen Ländern festgestellt. Er weist darauf hin, dass der Konsolidierungskurs weiterhin konsequent eingehalten werden muss.“

Die Beschlüsse und die Beratungsunterlagen einschließlich der Sanierungs- und Konsolidierungsberichte werden im Internet unter www.stabilitaetsrat.de veröffentlicht.

Az.: IV/1 902-05

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

433 Anpassung der Hundesteuer-Mustersatzung

Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW für eine Hundesteuersatzung wurde geringfügig geändert. Die Änderung bezieht sich auf § 9 (Ordnungswidrigkeiten) Ziffer 3. In der alten Version der Mustersatzung war als Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand vorgesehen, dass ein Hundehalter entgegen der Verpflichtung zur Abmeldung eines Hundes einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.

Hintergrund der Anpassung ist, dass die Hundesteuersatzung als kommunale Satzung die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG lediglich konkretisieren kann. Der Regelungsgehalt darf aber nicht über denjenigen des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG hinausgehen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). In den Fällen des nicht rechtzeitigen Abmeldens eines Hundes kann aber eine Abgabengefährdung nicht festgestellt werden. Im Gegenteil kommt es sogar bei nicht rechtzeitiger Abmeldung von Hunden sogar zu erhöhten Hundesteuerbescheiden. Dementsprechend ist in diesem Fall der Tatbestand des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG nicht erfüllt.

Wir bitten, bei ohnehin anstehender Änderung der Hundesteuersatzung vor Ort die Vorschrift aus dem Ordnungswidrigkeitenkatalog zu streichen. Eine separate Änderung der Hundesteuersatzung nur wegen dieses Punktes ist u. E. nicht erforderlich. Es sollten aber bei nicht rechtzeitiger Abmeldung von Hunden keine Bußgeldbescheide mehr erlassen werden.

Az.: IV/1 933-01/1

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

434 Bundesrat zur Beschleunigung des Netzausbaus

Der Bundesrat hat dem Zweiten Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus und damit dem Bundesbedarfsplangesetz und den Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz und Energieleitungsausbaugesetz zugestimmt. Die Länder erklärten sich darüber hinaus bereit, ihre Planfeststellungskompetenz für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur zu übertragen und stimmten der entsprechenden Zuweisungsverordnung zu.

Der Bundesrat hob in seiner Entschließung zum Zweiten Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netz-

ausbaus hervor, dass die im Bundesbedarfsplan für verbindlich erklärten Netzverknüpfungspunkte keine Vorgaben für konkrete Standorte bedeuten. Darüber hinaus halte er es für besonders wichtig, dass den mit den weiteren Planungen befassten Unternehmen und Behörden ein größerer Spielraum im Hinblick auf die technische Ausführung der Trassen zugebilligt werde. Die Bundesregierung solle den Netzausbau im Hinblick auf die Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur der Europäischen Kommission das Europarecht prüfen und dies mit den Ländern konsultieren.

Aus kommunaler Sicht sind die Zustimmung der Länder zum Bundesbedarfsplangesetz und ihre Bereitschaft, die Planungskompetenzen für länderübergreifende Trassen auf den Bund zu übertragen, zu begrüßen. Damit wird eine Verabredung des letzten Bund-Länder-Energiegipfels umgesetzt und ein wichtiger Beitrag geleistet, um den dringend notwendigen Ausbau der Übertragungsnetze zu beschleunigen.

Den Beschluss des Bundesrates zum Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus sowie die verabschiedete Planfeststellungszuweisungsverordnung sind im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots für StGB NRW-Mitglieder unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft/Netzentwicklungsplan abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

435 Verordnungspaket zur Regulierung der Strom- und Gasnetzentgelte

Das Bundeskabinett hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts beschlossen. Darunter fallen die Neuregelung der Verordnungen auf dem Gebiet der Strom- und Gasnetzentgelte (Strom-NEV, GasNEV) sowie des Stromnetz Zugangs (StromNZV) und der Anreizregulierung (ARegV). Der Verordnungsentwurf entwickelt die Rahmenbedingungen für die Regulierung der Strom- und Gasnetze weiter. Änderungen sind in den Bereichen der Berechnung von Netzkosten, Kalkulationsgrundlagen energieintensiver Unternehmen, Investitionsbedingungen für das Hochspannungsnetz und der Netzentgeltkalkulation im Bereich der Straßenbeleuchtung vorgesehen. Aus kommunaler Sicht gehen die Verordnungsentwürfe in die richtige Richtung, sind jedoch insbesondere im Hinblick auf die Netzentgeltssystematik im Bereich der Straßenbeleuchtung noch verbesserungswürdig.

Hintergrund

Mit den Verordnungsentwürfen zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsgesetzes sollten vor allem die Rahmenbedingungen für die Regulierung der Strom- und Gasnetze weiterentwickelt, zusätzliche Anreize für langfristige Investitionen in die Netze erreicht und die Netzentgeltbefreiung für energieintensive Unternehmen im Hinblick auf die beihilferechtliche Kritik der EU-Kommission an der bisherigen

Netzentgeltbefreiung überarbeitet werden.

Wesentliche Neuregelungen:

- Klarstellende Regelungen zur Berechnung der Netzkosten

Mit der Änderung der Strom- sowie Gasnetzentgeltverordnung sollen bestehende Unklarheiten hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Kalkulation der Netzkosten beseitigt werden. Die Netzkosten sind die Grundlage für die Netzentgelte, die vom Verbraucher zu zahlen und Bestandteil des Strom oder Gaspreises sind. Vor diesem Hintergrund werden in die Verordnung klare Regeln für die Bewertung der Netzanlagen (z.B. anzuwendende Preisindexreihen) als Kalkulationsgrundlage aufgenommen.

Vorgesehen wurde nunmehr auch eine Änderung betreffend der Netzentgeltssystematik für die Straßenbeleuchtung in der Stromnetzzugangsverordnung. Im Verteilnetz angeschlossene Straßenbeleuchtungsanlagen, die über keinen Zähler verfügen werden, künftig als öffentliche Verbrauchseinrichtungen eingestuft, wenn deren Ein- und Ausschaltzeiten und der Lastverlauf durch gesicherte Erkenntnisse geschätzt werden kann.

- Investitionen in die Hochspannungsnetze

In der Anreizregulierungsverordnung werden Änderungen umgesetzt, die auf Empfehlungen der Plattform „Zukunftsfähige Netze“ beim BMWi beruhen. Insbesondere werden die Bedingungen für Investitionen in die Hochspannungsnetze verbessert, um den für die Energiewende notwendigen Netzausbau voranzubringen. Künftig können Forschungs- und Entwicklungskosten im Rahmen der Netzentgeltgenehmigung berücksichtigt werden. Das Instrument der Investitionsmaßnahmen (Kostenanerkennung von Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen) wird von der Höchstspannungsebene (380 kV) auf die Hochspannungsebene (110 kV) ausgedehnt. Forschungs- und Entwicklungskosten sollen künftig bei der Netzentgeltbestimmung berücksichtigt werden können.

- Einführung einer neuen Bilanzierungsmöglichkeit

In der Stromnetzzugangsverordnung werden im Wege der Einführung einer neuen Bilanzierungsmöglichkeit Anreize für das Angebot sog. variabler Tarife geschaffen. Variable Tarife ermöglichen es, Beschaffungsvorteile an Letztverbraucher weiterzugeben oder diese zur Verbrauchsverlagerung zu veranlassen. Damit soll der Verbrauch von Strom stärker mit der Erzeugung aus erneuerbaren Energien in Einklang gebracht werden.

- Gestaffeltes Stromnetzentgelt für stromintensive Verbraucher

In die Stromnetzentgeltverordnung soll ein gestaffeltes Stromnetzentgelt (abhängig von Verbrauch und Benutzungsstundenzahl pro Jahr) für stromintensive Verbraucher eingeführt werden. Mit Wirkung zum 01.01.2014 soll der tatsächliche Beitrag dieser Letztverbraucher zur Netzstabilisierung stärker Berücksichtigung finden (sog. physikalische Komponente). Damit soll eine verlässliche Grundlage für energieintensive Stromverbraucher bzgl. der Kal-

kulation ihrer Stromkosten und einer angemessenen Beteiligung dieser Verbrauchsgruppe an den Netzkosten sichergestellt werden. Mit dieser Regelung wird auch auf die beihilferechtliche Kritik der EU-Kommission an der bisherigen Netzentgeltbefreiung energieintensiver Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung reagiert.

Weiteres Verfahren

Der Verordnungsentwurf wird dem Bundesrat zugeleitet, der der Verordnung zustimmen muss. Ziel ist es, den Sitzungstermin des Bundesrates am 05.07.2013 zu erreichen. Die Mehrheit der Vorschriften könnte dann noch im Sommer in Kraft treten. Bezüglich der Änderungen an § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung ist ein Inkrafttreten zum 01.01.2014 vorgesehen.

Anmerkung

Die kommunale Seite hat sich bereits in der Vergangenheit und im Vorfeld an die Verordnungsentwürfe für eine gesetzliche Klarstellung der Kalkulationsgrundlagen für die Netzentgelte im Bereich der Straßenbeleuchtung ausgesprochen. Ausgangspunkt ist die uneinheitliche Regulierungspraxis zwischen den Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder im Hinblick auf die Behandlung von Straßenbeleuchtung in der Entgeltsystematik der Stromnetzentgeltverordnung. Diese führt zu großen Unsicherheiten in der kommunalen Kalkulationspraxis der Netzentgelte in diesem Bereich. Je nach der Regulierungspraxis wird für die Anwendung der vielerorts kostengünstigeren Leistungs-/Arbeitspreisregelung-Systematik verlangt, dass eine Leistungsmessung nur unter dem Einsatz von Messtechnik zur Erfassung der Leistungs- und/oder Energieentnahme von Straßenbeleuchtungsanlagen erfolgen darf.

In den Verordnungsentwürfen wurde dieses Problem erkannt und durch eine Änderung der Stromnetzzugangsverordnung berücksichtigt. In der Begründung wurde dabei die kommunale Argumentation aufgegriffen, dass der Einbau von separaten Messeinrichtungen zu erheblichen Mehrkosten führen würde, die außer Verhältnis zum Informationsgewinn stehen. Die Regelung ist aus kommunaler Sicht nicht weitgehend genug, da keine Aussage darüber getroffen wird, ob die Kommunen künftig auch ohne Leistungsmessung und damit ohne den Einsatz von Messtechnik zur Erfassung der Leistungs- oder Energieentnahme von Straßenbeleuchtungsanlagen die oftmals kostengünstigere Leistungs-/Arbeitspreisregelung-Systematik anwenden können. Dies kann nur über eine Änderung der Stromnetzentgeltverordnung erreicht werden.

Aus kommunaler Sicht sollte im Ergebnis unter Abwägung des Kosten-/Nutzen-Verhältnisses im konkreten Einzelfall vor Ort entschieden werden können, ob bzw. welche Messtechnik und welche Preissystematik (Leistungspreis-/Arbeitspreis oder Grundpreis/Arbeitspreis) für die Straßenbeleuchtungsanlagen zum Einsatz kommt.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

Bundesumweltminister Peter Altmaier will Eigenstromverbraucher stärker an den Kosten der erneuerbaren Energien beteiligen. Sein Vorschlag ist, die Nutzer von selbsterzeugtem Strom mit einem Mindestbetrag von 1,5 bis zwei Cent/kWh an der EEG-Umlage zu beteiligen und damit in die Finanzierung der Energiewende einzubeziehen. Damit soll verhindert werden, dass die steigenden Kosten des Ausbaus erneuerbarer Energien sich zunehmend auf eine sinkende Zahl an Stromabnehmern verteilen. Aus kommunaler Sicht ist es richtig, die Energiewende kosteneffizienter zu gestalten und die Kosten gleichmäßiger zu verteilen. Hierfür bedarf es jedoch einer grundlegenden Reform des EEG, die sich an marktwirtschaftlichen Instrumenten orientiert. Darüber hinaus sollte auch die bessere Verteilung der Kosten für den Netzausbau, vor allem auf der Ebene der Verteilnetze, fokussiert werden.

Laut Bundesumweltminister Altmaier sei ihm bewusst, dass die Befreiung von der Umlage für Investoren ein wichtiger Wirtschaftlichkeitsfaktor sei. Allerdings werde die wachsende Eigenverbrauchsmenge für die anderen Stromverbraucher irgendwann zu einem Problem. Die zunehmenden Kosten des Ökostromausbaus würden sich am Ende auf eine sinkende Zahl an Verbrauchern verteilen. Das belaste vor allem Verbraucher mit kleinem Einkommen. Wer in seinem Haushalt oder Unternehmen eine bestimmte Menge selbsterzeugten Stroms nutzt, soll dafür künftig eine Mindestumlage zahlen.

Bereits im März hatte Altmaier im Rahmen des so genannten EEG-Dialogs eine entsprechende Initiative angekündigt, ohne die Details zu nennen. Der jetzige Vorschlag ähnelt einer Regelung beim so genannten Grünstromprivileg. Dabei zahlen Stromversorger, die mindestens 50 Prozent erneuerbaren Strom in ihrem Portfolio haben, eine auf zwei Cent/kWh reduzierte EEG-Umlage. Dieses System will Altmaier in ähnlicher Form auch für Stromverbraucher anwenden.

Laut dem Arrhenius-Institut aus Hamburg zahlen Eigenstromverbraucher 17 Cent/kWh weniger für ihre Stromrechnung. Der Großteil selbsterzeugten Stroms wird in der Industrie verbraucht. Industrielle Kraftwerke stehen für rund 90 Prozent des Eigenstromverbrauchs in Deutschland. Sie sind von den allgemeinen Systemkosten wie der EEG-Umlage, den Netzentgelten sowie Steuern und Abgaben befreit. Verbraucherverbände, Netzbetreiber und andere Organisationen fürchten, dass das Solidaritätsprinzip der Energieversorgung dadurch langfristig in Gefahr gerät. Vor allem ein neues Förderprogramm der Bundesregierung für Solarspeichersysteme hat vermehrt öffentliche Kritik an den Eigenverbrauchsprivilegien ausgelöst.

Kritik an dieser Idee kommt unter anderem aus der Solarbranche. Sie stört sich daran, dass die Industrie seit Jahren von den Eigenstromprivilegien profitiere. Aber erst jetzt, da auch Solarstromerzeuger in den Genuss dieser Privilegien kommen, mehrte sich der Widerstand. Dabei würden aktuell nur 1,3 Prozent der Solarstromerzeugung vor Ort verbraucht, heißt es beim Bundesverband Solarwirtschaft.

Das Marktforschungsinstitut IMS Research ermittelte, dass trotz der Förderung von Solarstromspeichern im Jahr 2017 bundesweit nur zwei Mio. kWh Solarstrom selbst verbraucht werden.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

437

Stand der SEPA-Einführung

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) hatte Mitte Mai die kommunalen Spitzenverbände auf Befürchtungen des Bankenverbandes hingewiesen, die Kommunen könnten noch unzureichend auf den Umstellungstichtag zur SEPA-Einführung vorbereitet sein. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen hat jetzt gegenüber dem MIK Entwarnung gegeben. Wir haben deutlich gemacht, dass die Städte, Gemeinden und Kreise frühzeitig und fortlaufend über die Etappen der SEPA-Einführung informiert worden sind. Wir haben in dem Zusammenhang auch hingewiesen auf die Aktivitäten des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter NRW e.V., die zu dem Thema eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder durchgeführt und die Thematik auch anlässlich der letzten Jahrestagung zum Schwerpunktthema gemacht hatte.

Unser Antwortschreiben ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Gemeindehaushaltsrecht > Zahlungsverkehr und Vollstreckung abrufbar. An dieser Stelle findet sich auch eine Handlungsempfehlung des Deutschen Landkreistages, die ebenfalls wertvolle Informationen im Zusammenhang mit der Einführung der SEPA-Zahlungsinstrumente enthält.

Az.: IV/1 950-00

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

438 KfW zum kommunalen Investitionsrückstand

Die Ergebnisse des aktuellen KfW-Kommunalpanels belegen, dass - trotz des für die Gesamtheit der Kommunen im Jahr 2012 erreichten Finanzierungsüberschusses - die Haushaltslage vieler Städte und Gemeinden nach wie vor äußerst angespannt ist. Bei ihren Einsparungen müssen die Kommunen weiter an die Substanz, d. h. an die kommunale Infrastruktur gehen. Inzwischen beläuft sich der kommunale Investitionsrückstand auf 128 Mrd. Euro. Im Bereich „Straßenbau und Verkehr“ liegt er bei 33,6 Mrd. Euro, bei „Schulen“ bei 21,8 Mrd. Euro. „Die größte Baustelle bleibt die Straßen- und Verkehrsinfrastruktur. Ein Drittel der Kommunen geht davon aus, dass der Rückstand in den nächsten fünf Jahren noch weiter ansteigen wird“, sagte Dr. Jörg Zeuner, Chefvolkswirt der KfW Bankengruppe, anlässlich der Vorstellung des aktuellen Kommunalpanels am 23. Mai 2013 in Berlin. Das Deutsche Institut für Urbanistik befragte dafür 526 Städte, Gemeinden und Landkreise im Auftrag der KfW.

Kommunen erwarten nachteilige Entwicklung

Der Bericht macht deutlich, dass sich die Schere zwischen finanzstarken und -schwachen Kommunen weiter öffnet. Auch im Jahr 2012, in dem die Gesamtheit der Kommunen

einen Finanzierungsüberschuss von +1,8 Mrd. Euro erwirtschaftete, konnte jede dritte Kommune ihre Ausgaben nicht ohne neue Kassenkredite finanzieren. 55 % der befragten Kommunen schätzen ihre finanziellen Entwicklungsperspektiven für das laufende Jahr negativ ein. In der mittelfristigen Perspektive erwarten sogar gut zwei Drittel eine nachteilige Entwicklung ihrer Finanzen. Besonders pessimistisch in die Zukunft blicken die ostdeutschen Kommunen: 92 % der Kommunen dort gehen davon aus, dass sich ihre Finanzlage verschlechtert. Neben dem Ende des Solidarpakts II im Jahr 2019 wirkt sich hier der beschleunigte Bevölkerungsrückgang in den nächsten Jahren negativ auf die Einnahmesituation aus.

Kommunale Investitionsschwäche hält an

Die Investitionen der Kommunen reichen seit langem nicht aus, den vorhandenen Investitionsbedarf zu befriedigen. Auch im Jahr 2013 gibt es keine Trendwende: Die geplanten Investitionen bleiben in etwa auf dem niedrigen Niveau des Vorjahres. Nach Schätzungen der Kommunen beträgt der Investitionsrückstau inzwischen 128 Mrd. Euro und damit etwa 20 Mrd. Euro mehr als im Vorjahr. Dieser hohe Zuwachs erklärt sich auch damit, dass bestimmte Handlungsfelder zunehmend an politischer Priorität gewinnen (z. B. Kinderbetreuung, Anpassung der Schulen an Ganztagsbetreuung und Inklusion, energetische Sanierung kommunaler Gebäude). Zudem rücken die Konsequenzen des demografischen Wandels (z. B. für die Gesundheitsinfrastruktur) verstärkt in das Blickfeld der verantwortlichen Akteure und der Öffentlichkeit. Damit zeichnen sich zu dem bestehenden, erheblichen Investitionsrückstand auf kommunaler Ebene bereits neue Handlungsbedarfe ab. Dadurch vergrößert sich zugleich der vor Ort wahrgenommene Investitionsstau.

Straßen- und Verkehrsinfrastruktur ist größter Problemereich

Der größte Investitionsrückstand besteht mit 33,6 Mrd. Euro nach wie vor in der Straßen- und Verkehrsinfrastruktur. Die hier geplanten Investitionen von 7,5 Mrd. Euro im Jahr 2013 reichen allerdings bei weitem nicht aus, um den bestehenden Investitionsrückstau zurückzuführen. Insofern geht auch ein Drittel der Kommunen davon aus, dass der Investitionsrückstand in den nächsten fünf Jahren hier noch anwachsen wird. Im Schulbereich stehen einem Investitionsrückstau von 21,8 Mrd. Euro für das Jahr 2013 geplante Investitionen von 4,3 Mrd. Euro gegenüber. Hier treten zusätzlich verstärkt die Anforderungen an die Barrierefreiheit (Inklusion) in den Fokus. Auch im Bereich der Informationsinfrastruktur zeichnet sich ab, dass die Kommunen mit Investitionen aktiv werden müssen (Rückstand: 8,4 Mrd. Euro).

Erheblicher Bedarf an Um- und Rückbau

Sonderthema war in diesem Jahr der erhebliche Investitionsbedarf für Rück- und Umbau, der sich vorrangig aufgrund der geänderten Anforderungen durch den demografischen Wandel ergibt. In den nächsten fünf Jahren werden rund 5 Mrd. Euro in den Rück- und ca. 20 Mrd. Euro in den Umbau öffentlicher Einrichtungen fließen,

schwerpunktmäßig in Schulen und Verkehrsinfrastruktur. Das entspricht etwa 20 % der Investitionen in den derzeitigen Kernhaushalten, wobei die KfW davon ausgeht, dass der tatsächliche Bedarf an Rück- und Umbauinvestitionen deutlicher höher ist.

Kommunen beurteilen Finanzierungsbedingungen positiv

Die Aufnahmebedingungen für Investitions- und Kassenkredite sehen die Kommunen nach wie vor positiv. 37 % berichteten für das Jahr 2012 von verbesserten, 55 % von nicht veränderten Aufnahmebedingungen für Investitionskredite; Ähnliches gilt für Kassenkredite. Dies ist ein deutlich positiveres Bild im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt erwarten 38 % der Kommunen eine weitere Ausweitung ihrer Kassenkreditbestände. Gerade in den hohen Kassenkreditbeständen liegt ein Risiko für die kommunalen Haushalte, denn steigen die derzeit niedrigen Zinsen künftig, erhöhen sich schnell die Ausgaben.

Weitergehende Informationen

Die Pressemitteilung der KfW sowie eine Lang- und Kurzfassung der Ergebnisse des KfW-Kommunalpanels 2012 können unter: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Pressetermine/Kommunalpanel/> abgerufen werden.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

439

Bundesfinanzhof zu Prostitution und Gewerbesteuer

Der Große Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) hat durch Beschluss vom 20.02.2013 (AZ: GrS 1/12) entschieden, dass selbständig tätige Prostituierte Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Er hat damit seine früher (im Jahr 1964) vertretene Auffassung, wonach Prostituierte aus „gewerbsmäßiger Unzucht“ keine gewerblichen, sondern sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz erwirtschafteten, aufgegeben. Der BFH folgte mit seiner nunmehr getroffenen Entscheidung der in der Verwaltung und Literatur schon lange allgemein vertretenen Auffassung, nach der Prostituierte mit ihrer Tätigkeit einen Gewerbebetrieb unterhalten. Selbständig tätige Prostituierte müssen damit Gewerbesteuer zahlen.

Az.: IV/1 932-00

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

440

IEA-Länderbericht 2013 zur Energiewende in Deutschland

Die Internationale Energie Agentur (IEA) hält die Energiewende in Deutschland insgesamt für machbar. Die deutsche Stromversorgung verfüge über einen gesicherten Kraftwerkspark bis zum Jahr 2015. Die Bundesrepublik sei zudem auf einem guten Weg, ihre CO₂-Emissionen entsprechend ihrer Zielsetzung zu reduzieren. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sei auch weiterhin das richtige Ausbauinstrument. Allerdings dürften die Kosten für die Energiewende nicht ausufern. Die Bundesregierung müsse sicherstellen, dass die finanziellen Belastungen nicht

ausufern und gerecht auf alle Verbraucher verteilt werden. Die Privilegien der energieintensiven Industrie seien zu überdenken. Darüber hinaus bedürfe es einer Begrenzung des Anstiegs der EEG-Umlage und ausreichender Anreize für Investitionen in die Stromnetze. Die Entscheidungen müssten mit den Nachbarländern abgestimmt werden.

Laut des in Berlin vorgestellten Länderberichts der Internationalen Energie Agentur (IEA) für Deutschland 2013 gehe es bei der Energiewende um die richtige Balance zwischen Nachhaltigkeit, Bezahlbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit. Die Energiewende und den Atomausstieg in Deutschland hält die IEA für machbar. Die Energiepolitik Deutschlands habe jedoch Auswirkungen weit über die Landesgrenzen hinaus und müsse daher im Kontext eines umfassenderen europäischen energiepolitischen Rahmens und in enger Fühlungnahme mit den Nachbarländern getroffen werden.

Die Ergebnisse des Länderberichts der IEA lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Ausbau Erneuerbare Energien

Die IEA wertet das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auch weiterhin als wirksames Instrument der Energiewende. Es habe die Investitionen in den Erneuerbare-Energien-Ausbau gesichert und die Kosten der Erneuerbare-Energien-Anlagen gesenkt. Die IEA lobte dabei das Instrument der EEG-Umlage, durch die so gut wie alle deutschen Stromverbraucher den Ausbau der erneuerbaren Energien fördern. Die deutsche Förderpolitik habe die Kosten der Energieerzeugung durch alternativen Strom erfolgreich gedrückt. Die Bundesregierung habe ihrem Anstieg entgegenwirkt, in dem sie die EEG-Einspeisevergütungen und den Photovoltaikdeckel abgesenkt habe.

Kosten der Energiewende

Zugleich kritisiert die IEA jedoch, dass die Kostenverteilung bei der EEG-Umlage die Industrie zulasten der privaten Endkunden schone. Sie mahnt eine gerechte Verteilung der Energiewende-Kosten an. Derzeit würden in Deutschland ausgerechnet die größten Stromverbraucher den geringsten Beitrag zur Förderung der Energiewende leisten. Die Befreiung energieintensiver Industrien bei der EEG-Umlage sei zwar industriepolitisch sinnvoll, die Akzeptanz der Energiewende sei jedoch auch eine Frage der Kostenverteilung. Die Kosten für die Energiewende dürften nicht ausufern. Die Bundesregierung solle sicherstellen, dass die finanziellen Belastungen so niedrig wie möglich gehalten sowie so fair und gerecht auf alle Verbraucher verteilt werden. Dazu sei es unter anderem ratsam, in der Energiepolitik von Steuererleichterungen für den Industriesektor abzurücken. Zudem solle der Anstieg der Ökostromumlage begrenzt werden.

Das IEA empfiehlt der Regierung, künftig für eine bessere Steuerung beim Erneuerbare-Energien-Zubau zu sorgen. Zudem sollten die erneuerbaren Energien soweit wie möglich in den Markt integriert werden. Photovoltaik und

Windenergie sollten im Gleichklang mit Netz und Markt ausgebaut werden. Dazu gehöre, dass er besser mit den Fortschritten beim Netzausbau gekoppelt werde. Auch müsste es ausreichend Anreize für Investitionen in die Stromnetze geben. Die Entscheidungen müssten mit den Nachbarländern abgestimmt werden.

Versorgungssicherheit

Die Versorgungssicherheit in Deutschland sei gewährleistet. Es gäbe ausreichend Erzeugungskapazitäten, Speicher und Spielräume auf den Märkten. Der deutsche Kraftwerkspark verfüge bis mindestens 2015 über zufriedenstellende Reservekapazitäten. Für eine Reform des Strommarkts bestehe laut der IEA kein Eilbedarf.

Reduzierung der CO₂-Emissionen

Die Bundesrepublik sei zudem auf einem guten Weg, ihre CO₂-Emissionen wie angekündigt von 1990 bis 2020 um 40 Prozent zu reduzieren. In den letzten beiden Jahrzehnten sei es Deutschland gelungen, Treibhausgasemissionen und Wirtschaftswachstum zu entkoppeln. Das Kyoto-Ziel sei ohne Nutzung flexibler Mechanismen erreicht worden. Zudem ist Deutschland weiterhin auf Kurs, sein Ziel im Rahmen der EU-Lastenteilungsentscheidung mit den existierenden Maßnahmen zu erfüllen. Solange es an einem nachhaltigen europaweiten Emissionshandelssystem fehle, seien jedoch weitere ergänzende Maßnahmen notwendig. In Deutschland fehle es weiterhin an einer konsistenten und verlässlichen Förderpolitik für den Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmebereich - immerhin jener Bereich mit dem höchsten Klimaschutzpotenzial.

Hintergrund

Die Internationale Energieagentur ist eine Kooperationsplattform von 28 Industriestaaten zur Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Energietechnologien. In ihrem vorigen Länderbericht aus dem Jahr 2007 hatte sich die IEA im Hinblick auf die Folgen für den Klimaschutz, die Versorgungssicherheit und eine preisgünstige Stromerzeugung noch kritisch gegenüber der Abkehr von der Kernenergie in Deutschland geäußert. Dem lag der Beschluss der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 zugrunde, dem zufolge alle deutschen Atomkraftwerke bis spätestens Mitte der 2020er-Jahre abgeschaltet werden sollten.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

441 Infrastrukturinitiative zur Bedeutung der Energienetze

Die neu gegründete Infrastrukturinitiative „Damit Deutschland vorne bleibt“ macht sich für bessere Infrastrukturen in der Energiewirtschaft stark. In einer gemeinsamen Presseerklärung wiesen VKU und VDV auf die Bedeutung der Energie-Verteilnetze für die effiziente Nutzung erneuerbarer Energien hin und betonten, dass intelligente Mess- und Steuertechnik nach aktuellen Ergebnissen eines VKU-Gutachtens Investitionen in den Netzausbau verringern würden. Der VDV und der VKU

haben mit weiteren Partnern eine Infrastrukturinitiative gegründet, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Notwendigkeit von Investitionen in die Verkehrs- und Energieinfrastruktur öffentlichkeitswirksam zu thematisieren.

„Im Bereich der Energieversorgung stehen wir vor enormen Umbrüchen und gewaltigen Herausforderungen, die ohne Investitionen in die wichtigsten Infrastrukturen im Energiebereich, in die Stromnetze, nicht zu stemmen sein werden“, sagt der Präsident des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU), Ivo Gönner. Jürgen Fenske, Präsident des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), ergänzt: „Für eine leistungsfähige Volkswirtschaft, insbesondere für eine Industrienation wie Deutschland, ist eine belastbare und stabile Energieinfrastruktur unerlässlich.“

„Um die Ziele der Energiewende zu erreichen, ist der Um- und Ausbau der Übertragungs-, aber auch der Verteilnetze von höchster Bedeutung“, so Gönner. Insbesondere im Bereich der Verteilnetze sieht der VKU Handlungsbedarf. Denn 97 Prozent der erneuerbaren Energien werden heute über diese Netzebene eingespeist. Das deutschlandweite Verteilnetz hat eine Länge von etwa 1,7 Millionen Kilometern. „Die Verteilnetze werden zunehmend zum Nadelöhr für die effiziente Nutzung erneuerbarer Energien, wenn es nicht kurzfristig gelingt, die derzeitigen Investitionsbedingungen für diese Netzebene grundsätzlich zu verbessern. Die politischen Rahmenbedingungen müssen so gestaltet sein, dass Investitionen in die Verteilnetze rentabel sind“, so Gönner.

Derzeit zahlen sich Investitionen in die Verteilnetze durch regulatorische Vorgaben erst nach bis zu sieben Jahren aus. Dabei werden nach VKU-Schätzungen bis 2030 Investitionen in Höhe von 25 Milliarden Euro für die Netzmodernisierung plus weitere sieben Milliarden Euro für Smart Grids (Kosten für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)) fällig. Nach aktuellen Ergebnissen des VKU-Gutachtens zum integrierten Energiemarktdesign könnte durch intelligente Mess- und Steuertechnik, insbesondere durch regelbare Ortsnetztrafos, der Investitionsbedarf auf 15 Milliarden Euro verringert werden. Davon werden nach Aussagen der Gutachter 85 Prozent kurzfristig benötigt, damit es nicht zu massiven Abregelungen der erneuerbaren Energien kommt.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

442 Ausbau der Übertragungsnetze mit Gleichstrom-Technik

Die Übertragungsnetzbetreiber Amprion und TransnetBW planen mit „Ultranet“ gemeinsam die erste deutsche Gleichstrom-Verbindung für das Übertragungsnetz. Das Ultranet mit einer Länge von 340 km im deutschen Übertragungsnetz soll nach dem Abschalten des Kernkraftwerks Philippsburg 2019 möglichst verlustarm Strom aus dem Norden in den Süden transportieren. „Ultranet leistet einen entscheidenden Beitrag für die dringend benötigte

Übertragungskapazität zwischen Nord-, West-, und Süddeutschland.“, sagte dazu Dr. Klaus Kleinekorte, Technischer Geschäftsführer von Amprion in einer Pressemitteilung des Unternehmens vom 27.05.2013.

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber gehen im Netzentwicklungsplan - dem Plan für einen nationalen Netzausbau - von insgesamt vier Hochspannungsgleichstromverbindungen aus. Sie sollen unter Einsatz der in Deutschland bisher in dieser Form erstmalig verwendeten Technologie die im Norden produzierte erneuerbare Energie verlustarm in den verbrauchsstarken Süden transportieren. Mit einer geplanten Länge von rund 340 km gehört Ultranet zu den längsten Stromkreisen im bundesweiten Höchstspannungsnetz. Ultranet wird den südlichen Teil einer der vier Stromautobahnen bilden und Energie von Nordrhein-Westfalen über Rheinland-Pfalz und Hessen bis nach Baden-Württemberg transportieren. Mit Ultranet werden in Deutschland erstmals Wechsel- und Gleichstrom gemeinsam auf einer Freileitung geführt.

„Mit Ultranet können wir Energie besonders verlustarm transportieren. Unser Ziel dabei ist, Natur und Mensch so wenig wie möglich zu beanspruchen, und möglichst viel in bestehender Infrastruktur umzusetzen“, erklärt Rainer Joswig, Technischer Geschäftsführer bei TransnetBW. In diesem Zusammenhang verwiesen die beiden Netzbetreiber auf eine Vorstudie, die zeige, dass durch den Einsatz der neuen Technologie der Raumbedarf für neue Trassen signifikant reduziert werden könne.

Elementarerer Bestandteil des Netzentwicklungsplans

In dem verlustarmen Transport auf langen Strecken durch die Gleichstrom-Technologie sehen die Netzbetreiber eine ideale Ergänzung des bestehenden stark vermaschten Wechselstromnetzes. Im Netzentwicklungsplan zum bedarfsgerechten Ausbau des deutschen Transportnetzes wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit einer Gleichstrom-Verbindung aus dem nördlichen Rheinland nach Philippsburg nachgewiesen und zwischenzeitlich von der Bundesnetzagentur bestätigt.

Nach Aufnahme der Verbindung in das Bundesbedarfsplangesetz wird die Notwendigkeit dieses Projekts gesetzlich verankert. „Ultranet leistet einen entscheidenden Beitrag für die dringend benötigte Übertragungskapazität zwischen Nord-, West- und Süddeutschland. Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung und zur weiteren Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist Ultranet unentbehrlich“, erläutert Dr. Klaus Kleinekorte, Technischer Geschäftsführer von Amprion.

TransnetBW und Amprion planen, den behördlichen Genehmigungsantrag noch 2013 zu stellen. Dies ist formalrechtlich jedoch erst nach Ratifizierung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) möglich. Anschließend sollen die konkreten Realisierungsplanungen unter Einbeziehung der Öffentlichkeit beginnen.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

443

Filme zur Sekundarschule

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mehrere Filme als Einführung in das Thema „längeres gemeinsames Lernen“ erstellt. Mit einem Einführungsfilm und 6 Themenfilmen sollen am Beispiel einer Sekundarschule und einer Gemeinschaftsschule die besonderen Merkmale des längeren gemeinsamen Lernens an den Schulformen Sekundarschule, Gesamtschule und Gemeinschaftsschule dargestellt werden.

Die Filme sind im Internet verfügbar unter der Adresse <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Publikationen/Filme/LaengerLernen/normal/>.

Az.: IV/2 211-35/1 Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

444

Seminar „Standortentscheidungen und Schulentwicklungsplanung“

Die KGSt veranstaltet am 28. August 2013 in Münster ein Seminar zur Schulentwicklungsplanung. Am Beispiel eines Kreises sollen Themen u.a. die Auswirkungen des Zensusberichtes und die Reaktion auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen sein. Weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit finden sich im Internet auf der Homepage der KGSt (<http://www.kgst.de/dienstleistungen/seminare-und-kongresse/>).

Az.: IV/2 211-70 Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

445

Pressemitteilung: Landesregierung gefährdet Inklusion

Die kommunalen Spitzenverbände fürchten um den Erfolg der von Landesregierung wie Kommunen gewollten Inklusion. Für ein gemeinsames Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen sind eine Vielzahl von Veränderungen an den Schulen, mehr und andere Lehr- und Hilfsmittel, zusätzliche Räume sowie Personal zwingend notwendig. Vieles davon ist im derzeitigen Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes aber überhaupt nicht berücksichtigt. Deshalb fordern der Städtetag NRW, der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW anlässlich der heute und morgen stattfindenden Landtagsanhörung das Land auf, den Gesetzentwurf grundlegend zu überarbeiten und dabei die zusätzlichen Kosten der Kommunen entsprechend dem Konnexitätsprinzip „Wer bestellt, bezahlt“ zu übernehmen.

„Die Kommunen wollen das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen nach Kräften unterstützen. Statt Inklusion als neue Aufgabe der kommunalen Schulträger anzuerkennen und im Gesetz zu formulieren, versucht das Land jedoch den Großteil der Verantwortung auf die Kommunen als Schulträger abzuwälzen und sich einer Kostenübernahme zu entziehen. Das wird weder einer vernünftigen Umsetzung

der Inklusion noch der dramatischen Finanzsituation vieler nordrhein-westfälischer Kommunen gerecht. Erfolgt keine Gesetzesanpassung, droht die Inklusion deshalb in vielen Bereichen zu scheitern - zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und zum Nachteil ihrer Familien“, erklärten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Norbert Bude (Städtetag NRW), Landrat Thomas Hendele (Landkreistag NRW) und Bürgermeister Roland Schäfer (Städte- und Gemeindebund NRW).

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände setzt sich mit dem Ziel des gemeinsamen Lernens von Menschen mit und ohne Behinderung keine bereits in der Vergangenheit von den Schulen so wahrgenommene Aufgabe fort. Vielmehr überträgt das Land den Kommunen eine qualitativ und quantitativ neue Aufgabe. Das bisher als Ausnahme und nur in Form der „Integration“ praktizierte gemeinsame Lernen von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern wird mit der Inklusion zum Regelfall. Im Falle einer Neuübertragung oder wesentlichen Änderung von Aufgaben durch das Land muss das Land aber auch für die Übernahme der damit bei den Kommunen entstehenden Kosten sorgen. So besagt es das Konnexitätsprinzip in Nordrhein-Westfalens Verfassung. Weil dies hier nicht beachtet wird, halten die kommunalen Spitzenverbände den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung für verfassungswidrig. Sie bedauern, dass alle ihre Bemühungen und Versuche in der Vergangenheit, das Land zu einer Kostenfolgeabschätzung zu bewegen, erfolglos geblieben sind. Eine so fundamentale Reform des Schulwesens, wie sie die Einführung der Inklusion darstellt, kann nur auf der Basis einer ernsthaften Ermittlung der erforderlichen Ressourcen in Angriff genommen werden.

„Die Kommunen wollen die Inklusion. Kinder und Jugendliche dürfen im Rahmen von inklusivem Lernen aber nicht schlechter gefördert werden als bislang in den Förderschulen. Es ist nicht hinzunehmen, dass die Qualität der inklusiven Beschulung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen von den sehr unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Kommunen abhängen soll. Das widerspricht dem verfassungsrechtlich gebotenen Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Nordrhein-Westfalen“, so die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände. Sie üben außerdem Kritik an dem vom Schulministerium geplanten Erlass einer Rechtsverordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke. „Wenn die Landesregierung ihre jetzigen Pläne so umsetzt, dann müsste eine Vielzahl von Förderschulen geschlossen werden und würden durch erzwungene Zusammenschlüsse von Schulen die Schulwege so lang, dass vielen Eltern de facto keine Wahlfreiheit für die Förderschule ihrer Kinder bliebe. Das ist so nicht hinnehmbar“, so Bude, Hendele und Schäfer.

Die Konnexitätsrelevanz des Entwurfes zum 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und die Verfassungswidrigkeit des jetzigen Vorgehens der Landesregierung belegt im Detail auch ein Rechtsgutachten des Kölner Staatsrechtlers Prof. Wolfram Höfling (<http://www.staedtetag->

nrw.de/stnrw/inter/fachinformationen/bildung/065518/index.html). Mit Blick darauf müssen die Kommunen eine Klage vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen prüfen, falls das Land den Gesetzentwurf nicht grundlegend verändert.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

Datenverarbeitung und Internet

446 Nachträgliche Löschung von Informationen aus Veröffentlichungen

Publikationen wie Zeitungen oder Amtsblätter müssen in ihrer Online-Darstellung nicht nachträglich bereinigt werden. Dies geht aus einer rechtlichen Einschätzung des Generalanwalts am Europäischen Gerichtshof (EuGH) Niilo Jääskinen über die Zulässigkeit von Links aus einer Internet-Suchmaschine hervor.

Nachträgliche Löschung von Inhalten fordern immer mehr Privatpersonen, wenn in der Online-Darstellung von Publikationen auch nach Jahren Inhalte aufzurufen sind, die als negativ oder ehrenrührig empfunden werden könnten. Geklagt hatte ein Spanier. Dessen Haus war vor 15 Jahren zwangsversteigert worden, und die Notiz darüber ist in einer regionalen Zeitung bis heute online recherchierbar. Nachdem der Zeitungsverlag angab, er könne amtliche Bekanntmachungen nicht nachträglich ändern, wandte sich der Spanier gegen den Suchmaschinenbetreiber Google. Er verlangte, dass zumindest der Link auf die als inkriminierend empfundene Notiz unterbunden werden müsse.

EuGH-Generalanwalt Jääskinen macht geltend, dass die EU-Datenschutzrichtlinie von 1995 kein „Recht auf Vergessen“ enthalte. Zwar könne sich der klagende Spanier auf den Schutz seiner Privatsphäre berufen. Dies müsse aber mit dem Grundrecht auf Information abgewogen werden. Pressefreiheit und Informationsfreiheit seien im EU-Recht „besonders schützenswert“. Erst in einigen Monaten wird der Europäische Gerichtshof über den Streitfall entscheiden.

Az.: I/3 085-20

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

447 Wettbewerb zu Anwendungen für neuen Personalausweis

Mithilfe von „eIDEE Wettbewerb für den digitalen Handschlag“ sucht die Bundesdruckerei nach innovativen Anwendungsmöglichkeiten für den neuen Personalausweis. Bis zum 18.08.2013 können Privatpersonen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen und sonstige Institutionen ihre Vorschläge im Internet unter www.digitalerhandschlag.de einreichen. Als Hauptgewinn winkt die Umsetzung der Idee mit Unterstützung der Bundesdruckerei GmbH im Wert von 10.000 Euro.

Der Wettbewerb findet bereits zum zweiten Mal statt. Eine achtköpfige Jury aus Fachleuten kürt die besten

Ideen und verleiht die Preise Ende November 2013 bei einer festlichen Veranstaltung in Berlin. Die technische und rechtliche Machbarkeit der Idee sowie das Alter der einreichenden Personen oder Unternehmen entscheiden darüber, für welche Preiskategorie sich die Teilnehmenden qualifizieren. Mithilfe der Online-Ausweisfunktion können Bürger/innen ab dem 01.10.2013 zudem aus einer Vorauswahl der Jury über den Publikumspreis abstimmen.

Az.: I/3 085-21

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

448 Abgabe städtischer Bauakten an Bürger/innen

Die Stadt Detmold hat damit begonnen, ältere Bauakten den Bürgerinnen und Bürgern zur persönlichen Aufbewahrung anzubieten. Möglich wird dies, weil der Fachbereich Stadtentwicklung sämtliche Bauakten digitalisiert hat. Für die Abgabe kommen nur Akten infrage, bei denen die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren abgelaufen ist. Mit dieser Aktion will die Stadt perspektivisch ihr Bauarchiv räumen und dadurch Kosten sparen.

Die Abgabe von Bauakten geschieht separat für alle 27 Ortsteile der Stadt Detmold. In jedem von diesen wird den Interessierten zwei Wochen lang die Abholung der eigenen Bauakte angeboten. Verstreicht mehr als ein Jahr, ohne dass eine freigegebene Bauakte abgeholt worden wäre, wird diese vernichtet. Von der Abgabe ausgeschlossen sind Akten, die denkmalpflegerisch oder historisch bedeutsame Gebäude betreffen oder Gebäude innerhalb des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes. Nach Auskunft der Stadt Detmold betrifft dies rund 2.500 der annähernd 20.000 Bauakten. Dieser aufzubewahrende Bestand wird dem Stadtarchiv Detmold übergeben.

Die Bereitstellung der Bauakte kann telefonisch, schriftlich oder per E-Mail angemeldet werden. Außerdem werden die Termine zur Abholung der Akten für jeden Ortsteil auf der Detmolder Internetseite angekündigt.

Az.: I/3 085-20

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

449 E-Government-Gesetz vom Bundesrat beschlossen

Der Bundesrat hat am 07.06.2013 dem so genannten E-Government-Gesetz zugestimmt. Nun steht nach mehr als einem Jahr Diskussion und Nachbesserung der Umsetzung auf Bundes- und Länderebene nichts mehr im Wege. Das Gesetz regelt zunächst den elektronischen Verwaltungsverkehr der Bundesbehörden untereinander und die Kommunikation mit den Bürger/innen. Es wird aber erwartet, dass die Bundesländer ihre Verwaltungsverfahrensgesetze oder vergleichbaren E-Government-Gesetze an den neuen Standard anpassen.

Laut Bundesinnenministerium sind mit Inkrafttreten des Gesetzes alle Behörden in Bund, Ländern und Kommunen ab 1. Juli 2014 verpflichtet, elektronische Dokumente

entgegenzunehmen. Eine bisher erforderliche Unterschrift kann künftig durch eine De-Mail mit Absenderbestätigung oder die Nutzung der elektronischen Identifikationsfunktion des neuen Personalausweises ersetzt werden. Alle Bundesbehörden müssen die Nutzung dieser Technologien anbieten. Für die Behörden der Länder und Kommunen ist dies optional.

Das neue Gesetz könnte dem E-Government auch auf Länderebene neuen Schwung verleihen. Der Verband der IT-Unternehmen BITCOM begrüßte daher dieses Gesetz.

Az.: I/3 080-20

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

Jugend, Soziales und Gesundheit

450 **Pressemitteilung: Große Kraftanstrengung von Erfolg gekrönt**

Nach wie vor unternehmen die Jugendämter gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen erhebliche Anstrengungen, um zum 01.08.2013 den Wünschen der Eltern auf Betreuung ihrer unter dreijährigen Kinder zu entsprechen. Mit einem ungeheuren Kraftakt haben die Kommunen zum 15.03.2013 rund 144.800 U3-Plätze geschaffen und damit die angepeilte Betreuungsquote von 33 Prozent knapp überschritten. Rechnet man die unter einjährigen Kinder ohne Rechtsanspruch heraus, ergibt sich eine Versorgungsquote von 49,2 Prozent für die ein- und zweijährigen Kinder.

„Trotz aller Anstrengungen ist der Ausbau mit dem Stichtag 01.08.2013 aber nicht abgeschlossen“, machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich. Kommunen und Träger hätten lediglich ein Etappenziel zum U3-Ausbau erreicht. Daher müssten der Bund wie auch das Land ihr Engagement im Bereich des U3-Ausbaus fortsetzen.

Für die Jugendämter sei zudem wichtig, dass auch nach dem 15.03. eines jeden Jahres - Stichtag zur Meldung des Bedarfs an U3-Plätzen gegenüber dem Land - das Land seiner Pflicht zur Mitfinanzierung nachkomme. Die Landesregierung müsse daher sicherstellen, dass auch nach Ablauf dieser Frist für jeden U3-Platz eine landesseitige Finanzierung bereitsteht. Ansonsten trügen die Kommunen das Risiko später mitgeteilter Betreuungswünsche der Eltern, hob Schneider hervor.

Zudem seien die Jugendämter nicht in der Lage, bei einem konkreten Antrag durch die Eltern sofort einen U3-Platz zur Verfügung zu stellen. „Hierfür ist vielmehr ein ausreichender Vorlauf erforderlich, der landesgesetzlich geregelt werden muss“, legte Schneider dar. Eine sechsmonatige Frist, wie sie es bereits in Baden-Württemberg und Sachsen gebe, schüfe für Eltern und Jugendämter gleichermaßen Planungssicherheit. Dass das NRW-Jugendministerium den kommunalen Spitzenverbänden zugesagt habe, diesen Vorschlag aufzugreifen, sei zu begrüßen.

Bis zum 01.08.2013 werde es allerdings nicht jeder Kommune gelingen, ein bedarfsdeckendes Angebot an U3-Plätzen bereitzustellen. „Daher ist von zentraler Bedeutung, dass Bund und Land übergangsweise flexible Lösungen möglich machen“, erklärte Schneider. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat bereits im September 2012 einen Aktionsplan für den U3-Ausbau verabschiedet, der dazu Vorschläge und Forderungen gegenüber dem Bund wie auch gegenüber dem Land enthalte. „Jedoch hat keine der staatlichen Ebenen von diesen Forderungen etwas Nennenswertes umgesetzt“, monierte Schneider. Dies sei umso bedauerlicher, als die vorgeschlagenen Maßnahmen dazu dienen könnten, mögliche Schadensersatzforderungen zu verhindern.

Sollten im Einzelfall noch U3-Betreuungsplätze fehlen - etwa mangels Fachkräften, Gebäuden oder Grundstücken -, erwarteten die Kommunen, dass alle Beteiligten - Jugendämter, Landesjugendämter und Jugendministerium - sich auf pädagogisch tragfähige Übergangslösungen verständigten.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

451 **Wettbewerb „Alkoholprävention im öffentlichen Raum“**

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat die Preisträger des Bundeswettbewerbs mit dem Schwerpunkt „Alkoholprävention im öffentlichen Raum“ in Berlin ausgezeichnet. 99 Beiträge seien bei dem vom Difu inhaltlich und organisatorisch betreuten Wettbewerb eingereicht worden. Noch immer sei Alkohol der bei Kindern und Jugendlichen am weitesten verbreitete Suchtstoff. Gleichwohl dürfe nicht vergessen werden, dass Erwachsene als negative, aber vor allem als positive Vorbilder fungieren könnten. Die breite Palette der Wettbewerbsbeiträge zeige, dass sich die Kommunen dieser Herausforderung bewusst seien.“

Die Preisträger 2013 sind:

Kreisfreie Städte:

- Stadt Leipzig (10.000 Euro)
- Stadt Freiburg im Breisgau (5.000 Euro)
- Landeshauptstadt München (4.000 Euro)
- Stadt Göttingen (3.500 Euro)

Kreisangehörige Kommunen:

- Stadt Marburg (10.000 Euro)
- Stadt Rastatt (5.000 Euro)
- Stadt Rothenburg ob der Tauber mit dem Landkreis Ansbach (4.000 Euro)
- Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim (3.500 Euro)

Landkreise:

- Landkreis Esslingen (7.500 Euro)
- Landkreis Weilheim-Schongau (7.500 Euro)

Sonderpreis der Krankenkassen:

- Main-Tauber-Kreis (5.000 Euro)
- Stadt Münster (5.000 Euro)

Um die eingereichten Beiträge der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und auf diese Weise zur Nachahmung anzuregen, sind die Ergebnisse des Wettbewerbs in einer Dokumentation dargestellt und veröffentlicht. Diese kann kostenfrei bestellt werden über: BZgA, 51101 Köln, E-Mail: order@bzga.de, Fax: 0221/8992-257, Bestellnummer 33961000.

Alle Ergebnisse des Wettbewerbs sowie die Dokumentation zum Download finden Sie unter <http://kommunale-suchtpraevention.de>

Az.: III/2 541 Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

452 Masterplan altengerechte Quartiere.NRW

Laut Presseerklärung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW ist der Startschuss für den „Masterplan altengerechte Quartiere.NRW“ vom 13.06.2013 gefallen. Ziel des „Masterplans altengerechte Quartiere.NRW“ sei eine Unterstützung der Kommunen bei der Entwicklung örtlicher Strukturen, die älteren Menschen mit und ohne Pflegebedarf ein selbstbestimmtes Leben bei einem möglichst langen Verbleib im vertrauten Wohnviertel sichern. Er bestehe neben einem Leitlinienpapier zum Gesamtprojekt vor allem aus zwei Kernbestandteilen:

- Dem internetgestützten Methoden- und Instrumentenkasten unter www.aq-nrw.de. Dort würden die Kommunen (und andere Interessierte) konkrete Handlungsempfehlungen für die Quartiersentwicklung erhalten. Auch Informationen zu Fördermöglichkeiten und Beteiligungsinstrumenten würden dort abrufbar sein.
- Dem „Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW“ mit Sitz in Bochum. Hier könnten sich Kommunen von bis zu acht Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen Unterstützung bei der Anwendung des „Baukastens“ und beim konkreten Prozess vor Ort holen.

Begleitet werde der Masterplans durch Workshops in allen Regionen Nordrhein-Westfalens. Darüber hinaus durch eine Reform des Landespflegerechts, die den Aufbau neuer Pflegestrukturen im Quartier durch gesetzliche Rahmenbedingungen unterstütze. Schließlich durch die Bündelung von 8,7 Millionen Euro im Landesförderplan Alter und Pflege, damit das Quartiersmanagement, kommunale Quartiersmanagerinnen und -manager sowie einzelne Bausteine der Quartiersentwicklung in den Kommunen gezielter gefördert werden könnten.

Positive Beispiele zu wichtigen Elementen der Quartiersentwicklung würden bereits durch Modellprojekte in Duisburg, Erkrath, Gladbeck, Mönchengladbach und Troisdorf existieren.

In diesem Zusammenhang hat das Ministerium darauf hingewiesen, dass bis zum Jahr 2030 in Nordrhein-Westfalen nach den Prognosen rund 28 Prozent mehr über 65-Jährige (insgesamt rund 4,7 Millionen) und rund

42 Prozent mehr über 80-Jährige (1,3 Millionen) leben würden.

Der „Masterplan altengerechte Quartiere.NRW“ kann unter www.mgepa.nrw.de abgerufen werden.

Az.: III/2 870 Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

453 Weiterfinanzierung von Schulsozialarbeit

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben mit der Bundesrat-Drucksache 319/13 vom 25.04.2013 einen Gesetzesantrag zur Weiterfinanzierung von Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horteinrichtungen in den Bundesrat eingebracht. Ziel der von den beiden Ländern beabsichtigten Änderung bzgl. des Bildungs- und Teilhabepakets ist es, auch nach dem Jahr 2013 sicherzustellen, dass für alle im Leistungsbezug des SGB II stehenden Kinder und Jugendlichen eine angemessene Teilnahme am gesellschaftlichen und soziokulturellen Leben durch Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erreichbar wird und die Finanzierung für Mehraufwendungen für Mittagessen in Horteinrichtungen gewährleistet wird.

Die Finanzierung der Schulsozialarbeit durch den Bund im Rahmen der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung der kommunalen Grundsicherungsträger laufe zum 31.12.2013 aus. Im Zuge der Einführung und Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets sei ein Betrag von 400 Mio. Euro pro Jahr bundesweit zur Verfügung gestellt worden. Zur Weiterfinanzierung von Sozialarbeit und sonstigen Projekten im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sicherstellen, sei eine Entfristung der Bundesregelung erforderlich.

Die Befristung zur Finanzierung von Mehraufwendungen für Mittagessen in eine Einrichtung nach § 22 SGB VIII soll ebenfalls aufgehoben werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Bundesrats-Drucksache 319/13 verwiesen, die unter www.bundesrat.de abgerufen werden kann.

Az.: III/2 810-2 Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

454 29. Deutscher Jugendgerichtstag

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. richtet vom 14. bis 17.09.2013 in Nürnberg den Deutschen Jugendgerichtstag aus. Hierbei handelt es sich um die zentrale Tagung für alle Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren mitwirken. Die Veranstaltung bietet die Gelegenheit, sich über grundlegende und aktuelle Themen der Jugendkriminalrechtspflege zu informieren und zu diskutieren. Der Deutsche Jugendgerichtstag steht im Jahr 2013 unter dem Motto „Jugend ohne Rettungsschirm. Herausforderung annehmen!“ Neben den Plenarvorträgen werden zahlreiche

Arbeitskreise und Vorträge in Foren zu unterschiedlichen aktuellen grundlegenden Themen aus dem Bereich Jugenddelinquenz und der Jugendkriminalitätsrechtspflege angeboten.

Für DVJJ-Mitglieder beträgt die Tagungsgebühr 155 Euro, für Nichtmitglieder 175 Euro inkl. Kaffeepausen und Mittagessen am 15.09.2013.

Nähere Informationen wie ein differenziertes Tagungsprogramm können unter www.dvjj.de abgerufen werden.

Az.: III/2 701

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

455 Eltern mit Migrationshintergrund und frühkindliche Tagesbetreuung

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration hat auf seine Handreichung „Hürdenlauf zur Kita: Warum Eltern mit Migrationshintergrund ihr Kind seltener in die frühkindliche Tagesbetreuung schicken“ hingewiesen.

Für die Untersuchung wurden die Antworten von 1.875 Eltern mit und ohne Migrationshintergrund ausgewertet, die im Rahmen der Studie „Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“ des Deutschen Jugendinstituts (DJI) befragt wurden. Demnach besuchen Kinder mit Migrationshintergrund seltener eine Krippe als Kinder ohne Migrationshintergrund. Doch nicht alle Eltern würden sich bewusst dafür entscheiden, ihr Kind im Alter von ein oder zwei Jahren zu Hause zu erziehen. Gerade Familien der ersten Zuwanderergeneration stünden vor besonders hohen Hürden, wenn sie einen Krippenplatz für ihr Kind suchen. Sie seien es auch, die ihr Kind überwiegend zu Hause betreuen. Dagegen würden sich Eltern der zweiten Zuwanderergeneration fast genauso häufig für eine Betreuung in einer Krippe wie Eltern ohne Migrationshintergrund entscheiden. Einen wesentlich stärkeren Einfluss auf die Entscheidung für oder gegen den Kita-Besuch habe hier das Bildungsniveau der Eltern: Familien mit niedriger Schulbildung seien in besonderem Maße von Zugangshürden betroffen.

Eltern der ersten Zuwanderergeneration und bildungsferne Eltern stünden vor unterschiedlichen Zugangshürden. Eltern der ersten Generation hätten die als gering wahrgenommene Qualität als Hürde genannt. Gewünscht werde auch eine stärkere Berücksichtigung von Kultur und Religion. Die Kosten würden für die Eltern mit Migrationshintergrund sogar eine geringere Rolle als für Eltern der ersten Mehrheitsbevölkerung spielen. Niedrig gebildete Eltern hätten u.a. die Kosten und weite Wege zur Kita als Hindernis angegeben. Sie hätten auch größere Schwierigkeiten, überhaupt einen Betreuungsplatz zu finden. Beide Gruppen hätten übereinstimmend den Wunsch nach einer engen Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit den Eltern geäußert.

Man sei zu dem Schluss gekommen, dass Eltern angesichts der zahlreichen Zugangshürden häufig keine echte

Wahl zwischen den Betreuungsalternativen „Erziehung zu Hause“ und „Krippenplatz“ hätten. Erst wenn Zugangshürden soweit wie möglich abgebaut würden, erhielten alle Kinder die gleichen Chancen der frühkindlichen Förderung. Dazu seien eine Reihe von Handlungsempfehlungen für Kindertageseinrichtungen und bildungspolitische Akteure entwickelt worden. Denn gerade Kinder aus zugewanderten oder niedrig gebildeten Familien seien für ihren späteren Bildungserfolg und ihre gesellschaftliche Teilhabe auf eine gute frühkindliche Förderung angewiesen.

Die Handreichung des Sachverständigenrates deutscher Stiftung für Integration und Migration kann im Internet abgerufen werden unter:

http://www.svr-migration.de/content/wp-content/uploads/2013/06/SVR_FB_Kita_Web.pdf.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

456 Prävention und Verletzungen bei kleinen Kindern

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat darauf hingewiesen, dass unfallbedingte Verletzungen das größte Gesundheitsrisiko bei kleinen Kindern darstellen. Daher sei von der BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V. und der Hochschule Magdeburg-Stendal ein Fortbildungscurriculum zur Verletzungsprävention mit 16 Unterrichtseinheiten entwickelt worden. Darauf basiere die neue zweitägige Fortbildung der BAG und der Deutschen Akademie für Prävention und Gesundheitsförderung im Kindes- und Jugendalter e.V. Die Fortbildung richte sich an Fachkräfte, die mit Eltern und Kindern arbeiten und sich verstärkt mit Verletzungsprävention und Kindersicherheit beschäftigen möchten, z.B. an Hebammen, Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern, medizinische Fachkräfte, Erzieherinnen, Pädagoginnen und Pädagogen, Ärztinnen und Ärzte, Mitarbeiterinnen von Jugend- oder Gesundheitsämtern.

Die interdisziplinären Kurse finden 2013 in Bochum (12. und 13. Juli), Delmenhorst (06. und 07. September) und in Berlin (27. und 28.09) statt. Die Kurskosten betragen inklusive Verpflegung und Materialkosten 250 Euro.

Weitere Termine und Informationen können den Internetseiten www.dapg.info und www.kinderseiten.de entnommen werden. Bei Nachfragen: Deutsche Akademie für Prävention und Gesundheitsförderung im Kindes- und Jugendalter e.V., Geschäftsstelle, Sylvia Meier, Blankensteiner Straße 256, 44797 Bochum, Tel.: 0176/66830839, E-Mail: epost@dapg.info

Az.: III/2 502

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

457 Erwerbstätige Hartz IV-Empfänger/innen

In den Medien aber auch in der Politik wird vermehrt darüber berichtet, dass immer mehr Erwerbstätige ihre Löhne durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) aufstocken müssten. Dies soll als Beleg für die Auswei-

tung nicht existierender Löhne dienen. Ein Blick in die Statistik relativiert diese Aussagen. Im Vergleich zu 2009 beziehen rund 600.000 Menschen weniger Hartz IV, die Zahl der sozialversicherten Beschäftigten stieg im gleichen Zeitraum um 1,5 Millionen Menschen. Die Zahl der so genannten Aufstocker ist mit 1,3 Millionen Menschen nicht gestiegen. Auch arbeiten die rund 1,3 Millionen erwerbstätigen Hartz IV-Bezieher nicht alle Vollzeit. Knapp 50 % haben eine geringfügige Beschäftigung, 590.000 sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt, davon nur rund 350.000 voll erwerbstätig. Viele dieser Personen arbeiten in Putzkolonnen, in der Gastronomie oder in privaten Haushalten, so dass nicht der Lohn, sondern die Größe der Bedarfsgemeinschaft zu einer Aufstockung führt.

(Quelle: DStGB-Aktuell vom 29.05.2013 unter Hinweis auf die Bundesagentur für Arbeit, Zeit Online)

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

Wirtschaft und Verkehr

458 **Beschilderung von Straßensperren bei öffentlichen Veranstaltungen**

Nach der bisherigen Praxis wird bei Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum (Kirmes, Schützenfeste, Weihnachtsmärkte, Laufveranstaltungen usw.) dem Veranstalter im Zuge der erteilten Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO regelmäßig auferlegt, für die erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen für Straßensperrungen, Haltverbote, Umleitung usw.) verantwortlich zu sein. Ihm wird häufig auch die Verkehrssicherungspflicht auferlegt. Die Straßenverkehrsbehörde kann der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, mit deren Einvernehmen die Verpflichtung übertragen, wenn Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen für eine Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 erforderlich werden (§ 45 Abs. 5 Satz 3 StVO, jetzt entfallen).

In Erlassen vom 5. April und vom 6. Juni 2012 mahnt das Landesverkehrsministerium, bei der Anbringung von Straßensperrungen im Rahmen von Veranstaltungen sicherzustellen, dass die Straßenbaulastträger unter dem Aspekt der Verkehrssicherungspflicht rechtmäßige und ordnungsgemäße Beschilderungen durch die Veranstalter durchsetzen und die Einhaltung zu überwachen.

Werden Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen erforderlich, ist die Straßenbaubehörde, der Straßenbaulastträger, verantwortlich. Der Baulastträger muss die Schilder nicht selbst aufstellen. Er kann vielmehr den Antragsteller (Veranstalter) oder einen von ihm beauftragten Verkehrssicherer als Verwaltungshelfer bestimmen, der dann für den Baulastträger die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen beschafft, anbringt, unterhält und entfernt. Beim Baulastträger verbleibt in diesen Fällen die Verpflichtung zur Kontrolle der ordnungsgemäßen

Umsetzung. Das Gleiche gilt für die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Baulastträgers.

Damit kann an der bisherigen Genehmigungspraxis festgehalten werden. Dies ergibt sich aus § 21 StrWG NRW, wonach die (von der Straßenbaubehörde) geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren (durch die Straßenverkehrsbehörde) dem Antragsteller in der Erlaubnis oder der Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen sind. Dem Antragsteller soll nur eine Behörde, hier die Straßenverkehrsbehörde, gegenüberreten. Allein die Straßenverkehrsbehörde kann ihm damit die Auflagen, also auch die Bestimmung als Verwaltungshelfer, weitergeben.

Die Straßenverkehrsbehörde muss die ihr von der Straßenbaubehörde im Rahmen ihrer Beteiligung mitgeteilten Bedingungen (beispielsweise die übliche Haftungsklausel bei übermäßiger Straßenbenutzung) und Auflagen sowie ggf. die Sondernutzungsgebühren strikt beachten. Der Straßenverkehrsbehörde steht kein Ermessen zu; sie hat die Bedingungen und Auflagen in ihren Bescheid ohne Abänderung aufzunehmen. So heißt es auch in den VwV zur StVO, dass die (vom Baulastträger gemachten) Bedingungen (dem Antragsteller) zu stellen und entsprechende Auflagen zu machen sind.

Wenn verschiedene Straßenbaulastträger für die Umsetzung der Anordnung zuständig sind, so ist eine Zusammenarbeit in dem oben beschriebenen Genehmigungsverfahren angezeigt. Auch nach Wegfall des § 45 Abs. 5 S. 3 StVO bleibt lt. Erlass vom 6. Juni 2012 die Möglichkeit erhalten, der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, die Umsetzung mit ihrem Einvernehmen zu übertragen.

Eine landesrechtliche Ermächtigung ist dafür offenbar nicht erforderlich. Mit dem Wegfall des Satzes 3 ist lt. Bt-Drucksache 428/12 lediglich dem Umstand Rechnung getragen worden, dass nach der sogenannten Föderalismusreform Kommunen nicht mehr durch Vorschriften des Bundes mit neuen Aufgaben belastet werden dürfen. Auch wenn diese Begründung vorliegend wenig tragfähig erscheint, so steht jedoch fest, dass keine inhaltlichen Gründe für den Wegfall dieser Vorschrift angegeben wurden.

Az.: III/1 151-20

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

459 **Weniger Unternehmensgründungen 2012 in NRW**

Wie das MWEIMH mitteilt, haben die STARTERCENTER NRW im vergangenen Jahr knapp 110.000 Gründungsinteressierte über Bedingungen und Chancen einer Existenzgründung informiert. Darunter waren mehr als 20.000 Menschen, die sich in einem der landesweit 82 STARTERCENTER intensiv zu einem konkreten Vorhaben beraten ließen. Rund 73.600 Unternehmen sind im Jahr 2012 in Nordrhein-Westfalen in Form einer Existenzgründung neu entstanden. Das sind 10.900 weniger als 2011, ein Rückgang von 12,9 Prozent. Deutschlandweit haben sich die Gründungszahlen sogar um 13,7 Prozent verrin-

gert. Das ergaben Berechnungen des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn.

Die Ursachen sind einerseits die gute konjunkturelle Entwicklung sowie der stabile Arbeitsmarkt, die sich dämpfend auf das Gründungsgeschehen auswirken. Zum anderen hat die Bundesregierung den Zuschuss für jene Gründungen, die aus der Arbeitslosigkeit erfolgen, Ende 2011 von einer Pflicht- in eine Ermessensleistung umgewandelt. Die Folge war ein massiver Einbruch der Gründungszahlen: In Nordrhein-Westfalen von fast 22.000 geförderten Fällen 2011 auf nur noch rund 5.500 im vergangenen Jahr ein Rückgang um 79,9 Prozent bzw. 16.400 Fälle.

Durch diese Kürzungen sind die Kleingewerbegründungen deutlicher zurückgegangen als die sogenannten Betriebsgründungen, bei denen mindestens ein Mitarbeiter eingestellt wird bzw. eine Eintragung ins Handelsregister oder in die Handwerksrolle erfolgt. Diese gelten als wirtschaftlich substanzhaltiger. In nur noch knapp 50.000 Fällen, das sind 67 Prozent aller Gründungen, entschieden sich die Gründer für das Kleingewerbe. Die Zahl lag damit um 15 Prozent unter dem Vorjahreswert. Bei den 17.000 Betriebsgründungen im Jahr 2012 betrug der Rückgang dagegen nur neun Prozent.

Az.: III/1 450-40 Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

460 Lehrgang Leiter/in Betriebshof

Die Akademie Dr. Obladen GmbH bietet unter Schirmherrschaft der VKU Sparte Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS einen Lehrgang Leiter/in Betriebshof für kommunale Mitarbeiter an. Die Fortbildung strukturiert die umfangreichen Aufgaben beim Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten in kommunalen Dienstleistungsbetrieben folgendermaßen:

- Systematisches Schulungskonzept
- Umfassende Analyse der unternehmerischen Möglichkeiten des Betriebshofs
- Herausarbeiten von Wegen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit
- Benchmarks von Führungskräften und Steigern der Mitarbeitermotivation

Der Lehrgang startet am 23. September 2013 in Lünen. Der VKU Sparte Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS hat die Schirmherrschaft über den Lehrgang übernommen. Die abschließende Teilnahmeurkunde wird vom Vorstandsvorsitzenden des Verbandes und vom Deutschen Städte- und Gemeindebund e.V. unterschrieben. Weiterführende Informationen:

http://www.obladen.de/details/486-betriebshof_leiter_neue_termine_2013.html

Az.: III/1 642-33/5 Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

461 Pressemitteilung: Dramatischer Wertverlust bei Verkehrswegen

Kommunale Straßen, Wege und Plätze verlieren dramatisch an Wert. Grund ist die chronische Unterfinanzierung

der Kommunen durch Bund und Land. Zwingend erforderliche Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen wurden deshalb immer wieder zurückgestellt. Dies wird bei Neubewertungen der kommunalen Vermögenswerte im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements deutlich. „Einer solchen Erosion ihres Vermögens können die Städte und Gemeinden auf Dauer nicht tatenlos zusehen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Straßen, Wege und Plätze stellen beinahe die Hälfte des gesamten kommunalen Vermögens im Land dar. Auf die Gefahren für diese Vermögenswerte machten jetzt Experten und Expertinnen im Rahmen einer verkehrspolitischen Fachtagung des Städte- und Gemeindebundes NRW aufmerksam.

Dabei gehe es nicht nur um bilanztechnische Fragestellungen, legte Schneider dar: „Vielmehr sehen wir im Einklang mit Wirtschaft und Mittelstand den schlechten Zustand der Autobahnen, Straßen und Brücken als konkrete Gefahr für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen, seine Regionen und Kommunen.“ Es gehe um die Versorgung und die Lebensqualität von Bürgerinnen und Bürgern in den Städten und Gemeinden.

Nun sei es an Bund und Land, rasch Abhilfe zu schaffen. Sonst stehe zu befürchten, dass Unternehmen Produktions- und Logistikstandorte verlagerten. Diese Erkenntnis haben auch die kommunalen Wirtschaftsförderer in NRW gewonnen, wie auf deren Jahreskongress in der vergangenen Woche in Essen mit NRW-Wirtschaftsminister Garelts Duin erkennbar wurde. „Wer erst einmal seinen Standort in NRW verlässt, den locken gute Flächenangebote und Fördermittel in Regionen weit von NRW entfernt“, warnte Schneider.

Daher müsse umgehend mehr in das Verkehrsnetz investiert werden. Schneider verwies auf die intensiv diskutierte Fondslösung der so genannten Daehre-Kommission. Die darauf aufbauende Bodewig-Kommission auf Bundesebene müsse diesen konstruktiven Vorschlag nun umsetzen. Ein solcher Fonds sollte in ausgewogenem Verhältnis aus Steuermitteln und nutzungsbezogenen Entgelten - erweiterte Lkw-Maut oder Pkw-Maut - gespeist werden. Zudem sei eine Ausdehnung der Lkw-Maut auf alle Straßen geboten. Damit würde der stärkeren Belastung kommunaler Straßen durch jeden einzelnen Lkw Rechnung getragen. Zudem würde der Diskussion um Mautausweichverkehr die Grundlage entzogen.

Az.: III Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

462 Praxisratgeber Militärkonversion vorgestellt

Die Inhalte hat eine inter-ministerielle Arbeitsgruppe erarbeitet. Ab 2014 werden die Schwerpunkte der Militärkonversion vor allem auf die Kommunen zukommen. Für die betroffenen Kommunen sind bereits jetzt Antworten auf Vollzugsfragen wichtig. Hierzu kann der Praxisratgeber

ber Militärkonversion Anregung und Entscheidungshilfe sein. Er richtet sich sowohl an Kommunen und Investoren als auch an Bürgerinnen und Bürger. Konversionsliegenschaften erfordern nicht nur rasches Handeln, sondern bieten vielerorts auch neue Entwicklungschancen. Der Praxisratgeber ist auf der Homepage des BMVBS www.bmvbs.de als PDF-Datei abrufbar.

Az.: III/1 155-60 Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

463 Kongress kommunale Wirtschaftsförderung

Unter dem Motto „Zukunft des Wirtschaftsstandorts NRW und seiner Regionen“ diskutierten rund 100 Vertreter kommunaler Wirtschaftsfördereinrichtungen in Essen mit NRW-Wirtschaftsminister Garrelt Duin über Schwächen und Stärken sowie die künftigen Herausforderungen für den Wirtschafts- und Arbeitsstandort NRW.

„Die Verkehrsinfrastruktur ist in einem besorgniserregenden Zustand. Die jüngste Sperrung der Leverkusener Rheinbrücke für LKW aufgrund erforderlicher Reparaturarbeiten und die baufällige Brücke der A 46 in Hagen zeigen das exemplarisch. Wir sehen im schlechten Zustand der Autobahnen, Straßen und Brücken im Land eine konkrete Gefährdung des Wirtschaftsstandorts NRW. Ohne schnelle Abhilfe muss in letzter Konsequenz befürchtet werden, dass Unternehmen Handels- und Produktionsstandorte verlagern“, erklärte der Vorsitzende der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW, Oberbürgermeister Jörg Dehm aus Hagen. Bund und Land seien deshalb beide gefordert, die dringend notwendige Sanierung der Verkehrsinfrastruktur endlich anzugehen und nicht auf die lange Bank zu schieben. Ein erster Beitrag dazu seien die Initiativen des Landes NRW gegenüber dem Bund. Der steigende Reparaturbedarf der Verkehrsinfrastruktur und mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaftskraft des Landes standen auch im Fokus einer Dialogrunde zwischen Wirtschaftsminister Duin und Oberbürgermeister Dehm während des Kongresses.

In diesem Rahmen diskutierten die kommunalen Wirtschaftsförderer mit dem Wirtschaftsminister aber auch darüber, wie sichergestellt werden kann, dass den Unternehmen weiterhin quantitativ und qualitativ ausreichende Gewerbeflächen angeboten werden. Die Kommunen benötigten dazu im Rahmen ihrer Planungshoheit ausreichenden Gestaltungsspielraum; enge Vorgaben des Landes halten die Wirtschaftsförderer dagegen für schädlich und lehnen sie deshalb ab, so Oberbürgermeister Dehm.

Az.: III/1 450-65 Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

464 Aktion zum Thema Abfall entlang von Autobahnen

Der Anlass für eine derartige Aktion des Landesbetriebs Straßen.NRW ist die seit langem festzustellende illegale

Abfallentsorgung entlang von Straßen, da einige Verkehrsteilnehmende ihre Abfälle entweder gedankenlos während der Fahrt aus dem Fenster werfen oder in einigen Fällen sogar gezielt ihre Abfälle auf Parkplätzen abladen.

Mit Unterstützung der Autobahn Tank & Rast GmbH wird Straßen.NRW zu Beginn der Sommerferien in NRW in ausgewählten Tankstellenshops an Raststätten in NRW kostenlos Abfallsammelbeutel zur Aufnahme von Reiseabfällen abgeben. Auf den Müllbeuteln wird das Problem kurz geschildert und die Abfalltüte zur Aufnahme des Reisemülls als mögliche Problemlösung präsentiert. Die Müllbeutel werden den Verkehrsteilnehmenden in den Eingangsbereichen der teilnehmenden Tankstellenshops in attraktiven Aufstellern präsentiert. Hierfür sind 100.000 Abfallbeutel vorgesehen. Nach bisheriger Planung wird die Aktion in Form einer Auftaktpressekonferenz mit Verkehrsminister Groschek in der Raststätte Rhytern am 19.07.2013 starten.

Az.: III/1 641-90 Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

465 Pressemitteilung: Infrastruktur-Schäden gefährden Standort NRW

Unter dem Motto „Zukunft des Wirtschaftsstandorts NRW und seiner Regionen“ diskutierten rund 100 Vertreter kommunaler Wirtschaftsfördereinrichtungen in Essen mit NRW-Wirtschaftsminister Garrelt Duin über Schwächen und Stärken sowie die künftigen Herausforderungen für den Wirtschafts- und Arbeitsstandort NRW.

„Die Verkehrsinfrastruktur ist in einem besorgniserregenden Zustand. Die jüngste Sperrung der Leverkusener Rheinbrücke für LKW aufgrund erforderlicher Reparaturarbeiten und die baufällige Brücke der A 46 in Hagen zeigen das exemplarisch. Wir sehen im schlechten Zustand der Autobahnen, Straßen und Brücken im Land eine konkrete Gefährdung des Wirtschaftsstandorts NRW. Ohne schnelle Abhilfe muss in letzter Konsequenz befürchtet werden, dass Unternehmen Handels- und Produktionsstandorte verlagern“, erklärte der Vorsitzende der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW, Oberbürgermeister Jörg Dehm aus Hagen. Bund und Land seien deshalb beide gefordert, die dringend notwendige Sanierung der Verkehrsinfrastruktur endlich anzugehen und nicht auf die lange Bank zu schieben. Ein erster Beitrag dazu seien die Initiativen des Landes NRW gegenüber dem Bund.

Der steigende Reparaturbedarf der Verkehrsinfrastruktur und mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaftskraft des Landes standen auch im Fokus einer Dialogrunde zwischen Wirtschaftsminister Duin und Oberbürgermeister Dehm während des Kongresses. In diesem Rahmen diskutierten die kommunalen Wirtschaftsförderer mit dem Wirtschaftsminister aber auch darüber, wie sichergestellt werden kann, dass den Unternehmen weiterhin quantitativ und qualitativ ausreichende Gewerbe-

flächen angeboten werden. Die Kommunen benötigten dazu im Rahmen ihrer Planungshoheit ausreichenden Gestaltungsspielraum; enge Vorgaben des Landes halten die Wirtschaftsförderer dagegen für schädlich und lehnen sie deshalb ab, so Oberbürgermeister Dehm.

Der Zusammenschluss Kommunale Wirtschaftsförderung NRW ist die Vereinigung aller Wirtschaftsfördereinrichtungen der Städte, Kreise und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Vereinigung umfasst auch die mehr als 70 Wirtschaftsfördergesellschaften, die im Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften (VWE NRW e.V.) zusammengeschlossen sind.

Az.: III Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

Bauen und Vergabe

466 Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ im LEP NRW

Der Entwurf eines Sachlichen Teilplans „Großflächiger Einzelhandel“ im LEP NRW wurde zwischenzeitlich vom Landeskabinett verabschiedet und dem zuständigen Ausschuss im Landtag (Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) zur Zustimmung zugeleitet. Der Ausschuss wird sich voraussichtlich in seiner nächsten Sitzung am 03.07.2013 mit dem Entwurf befassen. Der Sachliche Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ soll dann zeitnah als Rechtsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW verkündet werden und am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die dem Ausschuss übersandte Entwurfsfassung (480 Seiten!) ist im Internet abrufbar unter <http://www.landtag.nrw.de>. Ferner ist sie für StGB NRW-Mitglieder auf der StGB NRW-Homepage im Mitgliedsbereich unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe abrufbar.

Der eigentliche Text des Teilplans mit Begründung beginnt ab S. 453. In die nun vorliegende Textfassung sind auch Anregungen aus der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 04.10.2012 eingeflossen. Deren Stellungnahme ist dort im Übrigen ab S. 271 ff. angeführt. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung finden sich aufgeteilt in Anregungen in Anlage B, von Interesse ist auch die Anlage C (ab S. 361), die eine Dokumentation der zu Themenblöcken zusammengefassten Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren sowie die Stellungnahme der Landesregierung hierzu enthält.

Für die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurde ein Umweltbericht gem. § 9 ROG erarbeitet, dieser kommt zu dem Ergebnis, dass der Entwurf des LEP NRW Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel nicht zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen führt und insofern auch keine erheblichen Umweltauswirkungen auf andere Staaten oder Nachbarländer zu erwarten sind.

Az.: II/1 617-17-1 Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

467 Planvereinheitlichungsgesetz in Kraft

Das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (Planvereinheitlichungsgesetz) ist am 06.06.2013 im Bundesgesetzblatt Nr. 26 bekannt gemacht worden. Das Artikelgesetz ist bis auf die nachfolgenden Artikel am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Die Artikel 4 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetz), 5 (Änderung der Gashochdruckleitungsverordnung), 7 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes), 8 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes), 9 (Änderung der Bundeseisenbahngebührenordnung), 10 (Änderung des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes), 13 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes) und 14 (Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung) treten am 01.06.2014 in Kraft.

Mit dem Planvereinheitlichungsgesetz sind aus verschiedenen Fachgesetzen verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungsverfahren in das Verwaltungsverfahrensgesetz übertragen worden. Im Gegenzug sind die überflüssig gewordenen Regelungen aus den betroffenen Fachgesetzen gestrichen worden. In § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz wurde in einem neuen Absatz 3 eine Regelung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt. Hierdurch werden die zuständigen Behörden verpflichtet, beim Vorhabenträger auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Eröffnung des eigentlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens hinzuwirken. Anschließend wird das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur der Behörde, sondern auch der betroffenen Öffentlichkeit mitgeteilt. Zudem erfolgt zukünftig die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung parallel auch immer im Internet (§ 27a VwVfG) (vgl. StGB NRW-Mitteilung Nr. 234/2013 vom 11.03.2013).

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

468 Veranstaltung „Neue Richtlinie für Planungswettbewerbe“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die Wettbewerbsordnung evaluiert, in Zusammenarbeit mit der Bundesarchitekten- und Bundesingenieurkammer überarbeitet und mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) wird seit dem 01. März 2013 angewendet.

Mit der Novellierung waren vor allem Änderungen verbunden, die auf der Grundlage der drei Jahre Anwendungserfahrungen mit den RPW 2008 die Handhabung für Auslober weiter erleichtert und Begrifflichkeiten klarer gefasst haben. Inhaltlich standen die Stärkung des offenen Wettbewerbs, die bevorzugte Beauftragung des ersten Preisträgers und der erleichterte Zugang zum Wettbewerb für junge und kleine Büros im Fokus der Überarbeitung.

Um Sie mit der neuen RPW 2013 vertraut zu machen und Ihnen Beispiele durchgeführter Planungswettbewerbe vorzustellen, lädt das BMVBS zu einer gemeinsamen Ein-

führungsveranstaltung am 16. Juli 2013, von 14:00 Uhr bis ca. 17:30 Uhr, in das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Erich-Klausner-Saal, Invalidenstraße 44, 10117 Berlin ein. Die Veranstaltung wendet sich an öffentliche und private Auslober und gleichzeitig auch an Planerinnen und Planer, die Bauherren beraten. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

13:00 Uhr Einlass

14:00 Uhr "Intentionen und Neuregelungen der RPW 2013"

Abteilungsleiter Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Herr MDir Günther Hoffmann

"Einführung der RPW 2013 aus Sicht der Bundesarchitektenkammer"

Vizepräsident der Bundesarchitektenkammer, Herr Dipl.-Ing. Joachim Brenncke

"Einführung der RPW 2013 aus Sicht der Bundesingenieurkammer"

Vorsitzender des Wettbewerbsausschusses der Bundesingenieurkammer, Herr Prof. Dr.-Ing. Hans Georg Reinke

14:45 Uhr Qualitätssteigerung durch Wettbewerbe

- Praxiserfahrungen der öffentlichen und privaten Auslober"

Bericht vom Bund: „Offener Wettbewerb für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales“

Referent für Wettbewerbe und Sonderaufgaben im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung Herr Dipl.-Ing. Michael Kasiske

Bericht aus den Ländern: „Wettbewerbserfahrungen beim Hochschulbau in Hessen“

Referatsleiter Hochschulbau im Hessischen Ministerium der Finanzen, Herr MR Guido Brennt

Bericht aus den Kommunen: „Realisierungswettbewerb Neubau Berufliches Schulzentrum Wetzlar“

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter des Lahn-Dill-Kreises, Herr Roland Wegricht

Bericht der privaten Auslober: „Erfahrungen mit Wettbewerben der Bayerischen Hausbau GmbH“

Leiter Baurechtschaffung, Bayerische Hausbau GmbH & Co. KG, Herr Richard Adam

16:20 Uhr „Wettbewerbsberater an der Seite der Auslober“

„Erfahrungsbericht aus dem Planungsbüro Drees & Huesmann Planer Zahlen und Fakten“

Architekt und Stadtplaner im Büro Drees & Huesmann Planer, Dipl.-Ing. Reinhard Drees

„Neue Wege im Wettbewerbswesen! Erfahrungsbericht aus Perspektive der Ingenieure“

Engelsmann Peters Beratende Ingenieure, Vorstandsmitglied der Bundesingenieurkammer und 1. Vizepräsident der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, Herr Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann

17:00 Uhr offene Plenumsdiskussion

Schlusswort: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Herr MDir Günther Hoffmann

Um eine Teilnehmeranmeldung per Email an Ref-B10@bmvbs.bund.de bis spätestens zum 10. Juli 2013 wird gebeten.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

469

Bundesverwaltungsgericht zu Mobilfunk im Außenbereich

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 20.06.2013 die Voraussetzungen konkretisiert, unter denen ein Funkmast für Telekommunikationseinrichtungen (Mobilfunk) nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig ist (Az.: 4 C 2.12).

Die Klägerin beabsichtigt die Errichtung eines Funkmastes im Gebiet der beigeladenen Gemeinde. Die hierfür beantragte Baugenehmigung wurde abgelehnt, weil die Gemeinde das insoweit erforderliche Einvernehmen verweigert hatte. Die Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg. Auf die Berufung der beigeladenen Gemeinde hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim die Klage jedoch abgewiesen. Nach seiner Auffassung ist das Vorhaben der Klägerin nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig, denn es könne ebenso gut im Innenbereich verwirklicht werden, was sich aus der von der Klägerin vorgelegten Standortanalyse ergebe. Dass die im Innenbereich in Frage kommenden Standorte zivilrechtlich nicht verfügbar seien, weil sich die Eigentümer weigerten, diese der Klägerin zur Verfügung zu stellen, sei unbeachtlich. Damit fehle es an der von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB vorausgesetzten Ortsgebundenheit.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung der beigeladenen Gemeinde zurückgewiesen. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB setzt zwar die Ortsgebundenheit des Vorhabens als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraus. Aufgrund der technischen Besonderheiten des Mobilfunks ist es allerdings nicht erforderlich, dass das Vorhaben auf einen einzigen Standort angewiesen ist. Es können vielmehr auch mehrere Standorte innerhalb eines bestimmten Raumes in Betracht kommen, von denen aus der Funkmast seine netzbezogene Versorgungsfunktion erfüllen kann.

Schließt ein solcher Raumbezug auch Standorte im Innenbereich der Gemeinde ein, ist die Außenbereichsprivilegierung des Vorhabens nur dann zu bejahen, wenn dem Funkmastbetreiber ein Ausweichen auf einen solchen Standort - etwa weil dieser zivilrechtlich nicht verfügbar ist - nicht zugemutet werden kann. Davon war im vorliegenden Fall auszugehen, so dass das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig ist.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

470

Bundesrat billigt HOAI-Novelle

Am 07.06.2013 hat der Bundesrat mit knapper Stimmenmehrheit die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gebilligt und damit die Vorlage der Bundesregierung bestätigt. Die neue HOAI sieht neben der Erhöhung der Tafelwerte eine Umstellung der Honorartafeln von Verrechnungseinheiten einheitlich auf Fläche vor. In der Flächenplanung wurden die Leistungsbilder der Landschaftsplanung modernisiert. Für die Freianlagenplanung wurde ein eigenes Leistungsbild geschaffen und die mit zu verarbeitende Bausubstanz wird wieder Teil der anrechenbaren Kosten. Mit Mitteilung 317/2013

vom 04.04.2013 hatten wir über die vorgesehenen Änderungen des Verordnungsentwurfs sowie die Stellungnahme der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände informiert.

Aus kommunaler Sicht ist zu kritisieren, dass die Honorare bei den Leistungsbildern zum Teil massiv erhöht wurden. Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich im Rahmen ihrer Stellungnahmen gegen diese ungerechtfertigten Honorarerhöhungen gewandt und darauf hingewiesen, dass die Städte und Gemeinden aufgrund der angespannten Haushaltslage und der daraus resultierenden Notwendigkeit von Einsparungen die HOAI-Honorarerhöhungen häufig nicht „schultern“ können. Die neue HOAI soll Anfang August 2013 in Kraft treten. Sobald der Zeitpunkt bekannt ist, werden wir hierüber berichten.

Az.: Il gr

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

471 BauGB-Novelle im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Das „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ vom 11.06.2013 ist am 20.06.2013 im Bundesgesetzblatt Nr. 29 (BGBl. I S. 1548) verkündet worden. Das entsprechende Bundesgesetzblatt Nr. 29 kann auf den Internetseiten des Bundesgesetzblattes (www.bundesgesetzblatt.de) eingesehen werden.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist geteilt: Ein Teil (Artikel 1 Nummer 9, 18 und 33 sowie in Nummer 34 § 245a Absatz 2) tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Hierunter fällt auch die Neuregelung in den §§ 11 und 124 BauGB zum Erschließungsvertrag, wonach eine Eigenbeteiligung der Gemeinde am Erschließungsaufwand bei Abschluss eines Erschließungsvertrages mit einer kommunalen Eigengesellschaft nicht mehr erforderlich ist. Ein weiterer Teil (Artikel 1 Nummer 25 und 28) tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz drei Monate nach Verkündung in Kraft.

Zitierweise

Das Gesetz enthält in Artikel 1 Änderungen des Baugesetzbuchs. Das Baugesetzbuch ist daher wie folgt zu zitieren: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.“

In Artikel 2 enthält die Novelle Änderungen der Baunutzungsverordnung. Die Baunutzungsverordnung ist daher wie folgt zu zitieren: „Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.“

Wesentliche Änderungen

Aufgrund zahlreicher Interventionen der kommunalen Spitzenverbände konnten wichtige kommunalrelevante Änderungen im BauGB verankert werden. Beispielfhaft sei

auf die Fristverlängerung für die Zurückstellung von Bau-suchen nach § 15 Abs. 3 BauGB und die Erleichterung der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 27a Abs. 1 BauGB hingewiesen. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich sind nach § 35 Abs. 5 BauGB nur noch dann privilegiert zulässig, wenn sie keiner Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen.

Durch die Änderungen in §§ 11 Abs. 1 und 124 BauGB sind Erschließungsverträge nunmehr auch mit kommunalen Eigengesellschaften zulässig. Bei der Beseitigung von Schrottimmobilien nach § 179 BauGB können Eigentümer jetzt an den Kosten der Rückbaumaßnahme beteiligt werden. Wegen der weiteren Änderungen und ihrer Bewertung wird auf den Schnellbrief Nr. 98 vom 27.05.2013 verwiesen.

Az.: Il gr

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

472 EuGH zur Zulässigkeit interkommunaler Zusammenarbeit

Aufgrund einer Vorlage des OLG Düsseldorf (v. 06.07.2011, VII Verg 39/11) hat der EuGH mit Urteil vom 13.06.2013 (C-386/11) entschieden, ob und unter welchen Umständen eine delegierende Aufgabenübertragung von einer Kommune auf eine andere Kommune dem Vergaberecht unterfällt.

Gegenstand des vorgelegten Verfahrens war ein geplanter Vertrag zwischen dem Kreis Düren und der Stadt Düren. Die Stadt Düren sollte die Reinigung der in ihrem Stadtgebiet gelegenen Gebäude des Kreises übernehmen. Die Aufgabe sollte in Form einer delegierenden Übertragung i.S.d. § 23 GkG NRW erfolgen. Ein privates Unternehmen wollte den Abschluss dieses Vertrages verhindern und begründete dies damit, es handele sich um einen öffentlichen Auftrag, der in einem Vergabeverfahren vergeben werden müsse.

Im Ergebnis setzte sich das private Unternehmen mit seiner Auffassung durch. Der EuGH stellte bei seiner Prüfung fest, dass die beabsichtigte Vereinbarung alle Kriterien eines entgeltlichen Vertrages erfüllt. Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien sei nicht gegeben. Für die zuerst geprüfte Inhouse-Vergabe im Sinne der Teckal-Rechtsprechung liegen die Voraussetzungen im Verfahren nicht vor. Als zweite mögliche Ausnahme geht der EuGH auf Verträge ein, mit denen eine Zusammenarbeit von öffentlichen Einrichtungen bei der Wahrnehmung einer ihnen allen obliegenden Gemeinwohlaufgabe vereinbart wird. Diese Ausnahme war schon Gegenstand der Entscheidung des EuGH (v. 19.12.2012, C-159/11, Ordine degli Ingegneri della Provincia de Lecce). Für diese Ausnahme müssen kumulativ als Voraussetzungen vorliegen, dass

- ein Vertrag ausschließlich zwischen öffentlichen Einrichtungen ohne Beteiligung Privater geschlossen wird,
- kein privater Dienstleistungserbringer besser gestellt wird als seine Wettbewerber und

- die vereinbarte Zusammenarbeit nur durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt wird, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen.

Die vom Verfahren erfasste Vereinbarung betraf nach den vom EuGH zugrunde gelegten Feststellungen des OLG Düsseldorf aber keine gemeinsame Gemeinwohlaufgabe. Auch sei der Stadt Düren der Rückgriff auf einen Dritten möglich, so dass dieser gegenüber seinen Wettbewerbern begünstigt sei. Dies führt nach der Entscheidung des EuGH dazu, dass keine Ausnahme von der Anwendung der Vergaberichtlinien vorliegt. Die Entscheidung des EuGH lässt sich in dem nichtamtlichen Leitsatz zusammenfassen:

Ein Vertrag, mit dem eine öffentliche Einrichtung eine andere öffentliche Einrichtung in der Form einer delegierenden Aufgabenübertragung mit einer Aufgabe betraut, unterfällt dem Vergaberecht wenn

- keine Zusammenarbeit zwischen den vertragsschließenden öffentlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung einer gemeinsamen Gemeinwohlaufgabe vorgesehen ist,
- eine finanzielle Entschädigung geleistet wird, die den bei der Durchführung dieser Aufgabe entstehenden Kosten entsprechen soll,
- die übertragende Einrichtung sich die Befugnis vorbehält, die ordnungsgemäße Erfüllung der fraglichen Aufgabe zu kontrollieren und
- die Einrichtung, der die Aufgabe übertragen wird, sich zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe Dritter bedienen darf, die unter Umständen in der Lage sind, zur Durchführung dieser Aufgabe auf dem Markt tätig zu werden.

Das Urteil kann im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/ Bauen und Vergabe/Vergabe abgerufen werden.

Az.: II Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

473 Gewinner des Wettbewerbs „Zuhause in ländlichen Räumen“

Im Rahmen des Fachkongresses „Regionale Daseinsvorsorge: Wohnen Siedlung Infrastruktur in ländlichen Räumen“ wurden am 05.06.2013 in Berlin die Preisträger des Wettbewerbs 2013 „Menschen und Erfolge Zu Hause in ländlichen Räumen“ ausgezeichnet. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund war neben dem Deutschen Landkreistag sowie dem Deutschen Bauernverband Partner des Wettbewerbs und in der Wettbewerbsjury vertreten.

Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Peter Ramsauer: „Die prämierten Projekte bestätigen in vielfältiger Weise die Bereitschaft der Bürger vor Ort, Verantwortung für die bauliche Gestaltung und Sicherung der Lebensqualität ihrer Heimat zu übernehmen. Mit diesem Wettbewerb wollen wir gute Beispiele auszeichnen und zur Nachahmung anregen. Die ausgezeichneten Projekte tragen dazu bei, dass unsere Dörfer und

kleineren Städte attraktive Orte bleiben: zum Wohnen, Leben, Arbeiten sowie zur Erholung und dies für alle Generationen.“

Dem Aufruf zum Wettbewerb im Rahmen der „Initiative Ländliche Infrastruktur“ waren 280 Projektträger gefolgt, um ihre Projekte und Maßnahmen rund um die Bereiche „Bauen und Wohnen“ einzureichen. Eine unabhängige Jury hat daraus insgesamt 9 Preise und 4 Anerkennungen in 3 Themenfeldern ausgewählt:

Themenfeld „Neue Wohnformen und -konzepte für alle Generationen“:

- BST Immobilien UG: Mehrgenerationenprojekt „Alte Försterei Kolpin“, Brandenburg (Preis)
- Markt Neuburg/Kammel: Erfolgreiche Integration in denkmalgeschütztem Gebäude, Bayern (Preis)
- Gemeinschaft auf Schloss Tonndorf eG: Schloss Tonndorf kooperatives Wohnen und Arbeiten in einem Denkmalensemble Thüringens, Thüringen (Preis)
- Regine Erhard & Co KG: Wandel vom Urlauber-Hotel zum Neubürger-Domizil, Baden-Württemberg (Anerkennung)
- Familien Linden: Ich und das Haus Leben und Aufwachsen im Familienverbund, Rheinland-Pfalz (Anerkennung)

Themenfeld „Innovatives Bauen für die Gemeinschaft“:

- Stadt Bleckede: DÖRFERgemeinschaftshaus Elbmarschdörfer, Niedersachsen (Preis)
- Lebensweisen e. V. und VHS Friesland-Wittmund: Die Langsamstraße, Niedersachsen (Preis)
- Dieter Schmitt: Der Lebensfluss im Fischer Dorfpark, Rheinland-Pfalz (Preis)
- LAG Nordlippe e.V.: Wiederaufbau eines historischen Backhauses als Dorfgemeinschaftshaus, Nordrhein-Westfalen (Anerkennung)

Themenfeld „Bauen im Bestand“:

- Leutkircher Bürgerbahnhof eG: Leutkircher Bürgerbahnhof Bürger aus Stadt und Land arbeiten für ihren Bahnhof Hand in Hand, Baden-Württemberg (Preis)
- Verein Rothener Hof: Vom Kuhstall zum Rothener Hof: Arbeit + Kultur, Mecklenburg-Vorpommern (Preis)
- MGV „LIEDERKRANZ“ Hasselbach 1885 e.V.: Haus der Chöre, Hessen (Preis)
- eigeninitiativ e.V.: Kulturhaus zur Goldenen Parkbank, Bayern (Anerkennung)

Der DStGB wird die Initiative „Menschen und Erfolge“, die besonders die Stärkung der Städte und Gemeinden in ländlichen Räumen im Blick hat, auch in Zukunft aktiv unterstützen. Mehr Informationen zum Wettbewerb und den Beiträgen unter www.menschenunderfolge.de sowie zum Aktionsprogramm unter www.regionale-daseinsvorsorge.de. Fotos der Preisträger und der Veranstaltung können per E-Mail bei fotoredaktion@bmvbs.bund.de angefordert werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

474 BGH zur Kombination von Nebenangeboten und Niedrigstpreisvergabe

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 23.01.2013 (Az.: X ZB 8/11) festgestellt, dass das Gemeinschaftsrecht der Zulassung von Nebenangeboten auch dann nicht zwingend entgegensteht, wenn das Hauptangebot allein nach dem Preis zu werten ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Beschränkung auf dieses Wertungskriterium für den Vergabegegenstand sachgerecht ist.

Sachverhalt

Die Vergabestelle (VSt) schreibt europaweit Briefdienstleistungen aus. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis. Die Bieter können als Nebenangebot Rabatte in Bezug auf eine Vorsortierung einräumen. Zwei Bieter geben jeweils ein Haupt- und ein Nebenangebot ab. Die VSt informiert, dass sie die Erstplatzierte beauftragen will. Die Zweitplatzierte erhebt dagegen erfolglos einen Nachprüfungsantrag. Die Vergabekammer meint, dass die Zweitplatzierte nicht in ihren Rechten verletzt sei, weil sie nicht das wirtschaftlichste Hauptangebot abgegeben habe. Ob die VSt ihre Niedrigstpreisvergabe mit Nebenangeboten kombinieren dürfe, könne dahinstehen.

Dagegen legt die Zweitplatzierte sofortige Beschwerde ein. Das OLG Düsseldorf würde dieser wegen Art. 24 Richtlinie 2004/18/EG stattgeben, nach dem Nebenangebote eine Mehrzahl an Wertungskriterien erfordern. Der Senat setzt das Verfahren aber wegen eines gegenläufigen Beschlusses des OLG Schleswig (IBR 2011, 351) aus und legt die Sache als Divergenz dem BGH vor (IBR 2012, 99). Dort erklären die Beteiligten das Verfahren für erledigt. Der BGH hat nur noch über die Kosten zu entscheiden.

Entscheidung

Der BGH sieht den Ausgang des Verfahrens als offen an. Die Annahme, die VSt hätte Nebenangebote nicht zulassen dürfen, weil als einziges Wertungskriterium der Preis vorgesehen gewesen sei, begegnet indes nach dem Bundesgerichtshof Bedenken. Zweifelhafte erscheine dies deshalb, weil die Annahme des OLG Düsseldorf Restriktionen mit sich bringe, die einer kostengünstigen Beschaffung im Wettbewerb abträglich sein könnten, ohne dass gleich oder höher zu bewertende gegenläufige Bieterinteressen diese erforderten.

Bei der hier nachgefragten Abholung der auf eine bestimmte Art und Weise bereitgestellten (vorsortierten) Briefsendungen und ihrer Zustellung handle es sich nach dem BGH um in massenhafter Wiederkehr zu erbringende homogene Dienstleistungen, bei denen die von den einzelnen Bietern angebotenen Ausführungen sich dementsprechend nicht unterscheiden und die vorgesehene Wertung allein anhand des Preises deshalb sachgerecht gewesen sei.

Praxishinweis

Der BGH hatte die undankbare Konstellation zu bewältigen, eine der derzeit umstrittensten vergaberechtlichen Fragen, in einer Kostenquote ansprechen zu müssen. Seinen Hinweisen ist nicht mehr und nicht weniger als die

Tendenz zu entnehmen, dass Niedrigstpreisvergaben und Nebenangebote zumindest in bestimmten Fällen zusammengehen können. Er tritt recht klar der Auffassung entgegen, dass eine Niedrigstpreisvergabe per se nicht mit Nebenangeboten kombinierbar sei.

Etwas sibyllinisch stellt sich die Bemerkung dar, dass offen sei, ob Nebenangebote, wenn sie unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden, ebenfalls strikt nur unter dem Gesichtspunkt des niedrigsten Preises gewertet werden dürften. Dann müsste die VSt nämlich andere Wertungskriterien, an denen sie die Nebenangebote misst, in einen fiktiven Preis umrechnen, um sie so mit dem Hauptangebot vergleichbar zu machen. Fragen über Fragen. Sie zeigen umso mehr, dass die Lösung noch aussteht. Da der BGH die Lösung in der Richtlinienauslegung sucht, ist sein Hinweis stringenter, dass er die Sache im Hauptsacheverfahren dem EuGH vorgelegt hätte. [Quelle: ibr-online 2013, 362]

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

475 Windenergie-Report 2012 veröffentlicht

Das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik IWES hat den Windenergie-Report-Deutschland-2012 veröffentlicht. In ihm wird die Entwicklung der Windenergie an Land und auf See sowie die Rolle der Windenergie im Energiemix umfassend dargestellt. Darüber hinaus werden besondere Themen wie Direktvermarktung, Systemdienstleistungen durch Windenergie sowie Akzeptanz der Offshore-Windenergienutzung behandelt.

Der Windenergiereport erscheint im Rahmen des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten Vorhabens Offshore-WMEP. Der Report kann im Internet heruntergeladen werden unter der Adresse www.windmonitor.de/report.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

Umwelt, Abfall und Abwasser

476 Bündnis90/Die Grünen im Bundestag für Lärmschutzgesetz

Die Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen wollen einen gesetzlichen Anspruch auf Ausweisung eines Lärmsanierungsgebietes bei Überschreitung von Lärmschutzgrenzwerten aus dem Straßen- und Schienenverkehr schaffen. Die Finanzierung der Lärmsanierung soll entsprechend der Verursachungsbeiträge der Verkehrsträger auf die jeweiligen Baulastträger verteilt werden.

Die Bundesregierung soll entsprechend eines Antrags der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen den Lärm an Straßen und Schienen durch ein Verkehrslärmschutzgesetz reduzieren (Bundestag Drucksache Nr. 17/13915). Die gesetzliche Regelung soll vor allem den Gesundheitsschutz an bestehenden zu lauten Straßen- und Schienen-

strecken gewährleisten. Dabei soll ein Anspruch auf Ausweitung eines Lärmsanierungsgebietes bei Überschreitung eines Gesamtlärmpegels von 65 dB (A) am Tag beziehungsweise 55 dB (A) in der Nacht für Gebiete mit Wohnnutzung geschaffen werden. Weiter soll die Regierung eine umfassende Prüfung zu den Kosten einer Lärmsanierung an Straßen und Schienen vornehmen. Schließlich sollen die Mittel für die Lärmsanierung sowohl an Schienen als auch an Straßen des Bundes auf jeweils 200 Millionen Euro festgelegt werden.

Die gesetzlichen Aufgaben werden genau beschrieben, wer für die Umsetzung verantwortlich sein soll, bleibt unklar. Im Antrag heißt es, dass mit dem Gesetz dafür gewährleistet werden soll, dass: „eine für Lärm zuständige Behörde bei Überschreitung des Gesamtlärmpegels verpflichtet wird, Lärminderungsmaßnahmen für ein Lärmsanierungsgebiet im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Bürgerbeteiligung zu entwickeln und umzusetzen.“

Die Vorstellungen zur Finanzierung sind, dass bei mehreren Lärmquellen eine Kostenaufteilung der Lärmsanierungsmaßnahmen entsprechend der energetischen Verursachungsbeiträge festgelegt werden soll. An den Anteilen der Verkehrsträger an der konkreten Lärmbelastung soll dann der Finanzierungsanteil des jeweiligen Baulastträgers orientiert werden. Der Wortlaut des Antrags kann von der Homepage des Deutschen Bundestages heruntergeladen werden:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/139/1713915.pdf>.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

477

Oberlandesgericht Köln zur Gewässerunterhaltung

Das Oberlandesgericht Köln (OLG Köln) hat mit Urteil vom 21.12.2012 (Az. 19 U 17/12 abrufbar unter www.nrw.de) entschieden, dass ein privater Grundstückseigentümer keine Pflicht hat, eine Gewässerverrohrung mit Einlaufbauwerk auf seinem Grundstück zu verändern, wenn es durch das ungeeignete Einlaufbauwerk zu Überschwemmungen auf einem Nachbargrundstück gekommen ist. Dieses gilt nach dem OLG Köln jedenfalls dann, wenn die Verrohrung und das Einlaufbauwerk auf einem privaten Grundstück auch der Straßenoberflächenentwässerung dienen. Konkret ging es in dem entschiedenen Fall um eine Bachverrohrung, an welcher auch an zwei Stellen Straßenabläufe angeschlossen waren und daneben noch ein weiterer Anschluss von privaten Flächen bestand, während ein weiterer (dritter) Straßeneinlauf nach dem Eintritt eines Überschwemmungsschadens an den Mischwasserkanal umgeklemt worden war.

Nach dem OLG Köln ist noch nicht abschließend entschieden, ob nach nordrhein-westfälischen Landesrecht eine Anlage am Gewässer (§ 94 LWG NRW), die zumindest auch wasserrechtlichen Zwecken dient, gleichwohl eine Anlage in oder an einem Gewässer sein kann. Das OVG NRW hat dieses bislang ausdrücklich offen gelassen. Das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 17.11.2009 Az.

7 B 14/09 NVWZ 2010, Seite 267) hat insoweit lediglich entschieden, dass das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer landesrechtlichen Regelung nicht entgegensteht, nach welcher der Gewässerunterhaltungspflichtige auch solche Anlagen zu erhalten hat, die integrierte Bestandteile des Gewässers und seiner Ufer sind und diese Anlagen auch wasserrechtlichen Zwecken dienen. Eine abschließende Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht zu dieser Frage allerdings nicht getroffen, da die Ausgestaltung im Einzelnen sich nach Landesrecht richtet.

Nach dem OLG Köln bedarf die vorstehende Frage auch keiner abschließenden Entscheidung, da eine Verantwortlichkeit des beklagten, privaten Grundstückseigentümers nach § 94 LWG NRW nicht angenommen werden kann. Für die sich aus § 94 LWG NRW ergebende Unterhaltungspflicht genügt es nicht, auf das formale Eigentum des Beklagten am Grundstück und damit auch dem Eigentum an der sich auf seinem Grundstück befindlichen Verrohrung als wesentlichen Bestandteil im Sinne der §§ 93, 94 BGB abzustellen. Vielmehr setzt die dem Eigentümer obliegende Unterhaltungspflicht nach § 94 LWG NRW grundsätzlich voraus, dass der Unterhaltungspflichtige auch die rechtliche Möglichkeit hat, auf Bestand oder Zustand der Anlage einzuwirken. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, trifft den Grundstückseigentümer regelmäßig auch nicht die Unterhaltungspflicht des § 94 LWG NRW. Denn auch durch Gesetz kann keine Verpflichtung auf einen privaten Grundstückseigentümer übertragen werden, deren Ausfüllung rechtlich für ihn unmöglich ist.

Nach dem OLG Köln war der Fall bezogen auf den beklagten, privaten Grundstückseigentümer hier so gegeben, denn bauliche Maßnahmen an der Verrohrung durfte dieser durchführen. Vielmehr hatte er aufgrund der Beschränkungen seines Eigentums durch das öffentliche Wasserrecht (§ 1 a Abs. 4 Nr. 2 WHG a. F. und § 4 Abs. 3 Nr. 2 WHG n. F.) keine Berechtigung selbst an der Verrohrung oder dem Einlaufbauwerk eine Änderung vorzunehmen. Sein Grundeigentum war so das OLG Köln insoweit durch die wasserrechtlichen Vorgaben erheblich eingeschränkt.

Insbesondere war der private Grundstückseigentümer trotz seiner Eigentümerstellung nicht zum Ausbau des Gewässers hierunter fällt auch die Verrohrung (vgl. die Legaldefinitionen § 67 Abs. 2 WHG: Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer) berechtigt. Vielmehr hatte er nach § 4 Abs. 4 WHG n. F. die Benutzung durch Dritte zu dulden, soweit für die Benutzung eine behördliche Zulassung erteilt worden oder eine behördliche Zulassung nicht erforderlich war. Diese Vorschriften zeigen so das OLG Köln -, dass es nicht der beklagte, private Grundstückseigentümer ist, der über die Art und Weise der Nutzung seines Grundeigentums am Bachlauf entscheiden darf, sondern diese Entscheidung der öffentlichen Hand oblag.

Diese Beschränkung des Grundeigentums in diesem Bereich ist noch nicht ohne Auswirkungen auf die dem Grundstückseigentümer obliegenden Pflichten. Dieses drückt sich etwa darin aus, dass die Gewässerunterhaltung gemäß §§ 90, 91 LWG NRW den Gemeinden oder den von ihnen zu diesem Zweck gegründeten Anstalten des

öffentlichen Rechts obliegt und sich auf das Gewässerbett einschließlich der Ufer erstreckt, unabhängig davon wer formaler Eigentümer des Gewässers ist. Sie drückt sich nach dem OLG Köln auch darin aus, dass etwa der Erhalt von Brücken oder Durchlässen unterhalb einer Straße nicht dem Grundeigentümer obliegt, sondern dem Straßenbaulastpflichtigen (vgl. § 46 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW), dem insoweit nach § 11 Abs. 5 Straßen- und Wegegesetz NRW die Rechte und Pflichten des Eigentümers zustehen.

Insoweit traf den beklagten, privaten Grundstückseigentümer nur die Pflicht, den Bestand und Erhalt der fremdnützigen Verrohrung auf seinem Grundeigentum zu dulden. Als bloß passiv duldender Grundstückseigentümer, ohne eine Berechtigung selbst eine Änderung vornehmen zu dürfen, trifft ihn dann nach dem OLG Köln aber nicht die Unterhaltungspflicht aus § 94 LWG NRW.

Das OLG Köln weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass der Fall anders läge, wenn der beklagte, private Grundstückseigentümer etwa aufgrund einer behördlichen Erlaubnis berechtigt gewesen wäre, Änderungen am Rohrsystem oder dem Einlauf vorzunehmen und der Einlauf auch seinen Interessen dienen würde, somit für ihn privatnützlich wäre. Ebenso wäre nach dem OLG Köln der Fall hinsichtlich der Pflicht aus § 94 LWG NRW möglicherweise anders zu betrachten, wenn der beklagte, private Grundstückseigentümer, sich über die Vorschriften des Wasserrechts hinweggesetzt und eine Anlage errichtet hätte oder ihm der Bestand der Verrohrung aus anderen Gründen zuzurechnen wäre. Hierfür sei aber im vorliegenden zu entscheidenden Fall nichts ersichtlich.

Az.: II/2 24-80 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

478 8-Mrd.-Euro-Hilfsfonds für Hochwasseropfer

Bis zu acht Mrd. Euro sollen die Opfer der Flutkatastrophe aus einem Hilfsfonds erhalten. Darauf haben sich Bund und Länder am 13.06.2013 verständigt. Die Finanzierung ist allerdings noch unklar. Auch die EU soll um Wiederaufbauhilfe gebeten werden. Angesichts der verheerenden Schäden in Folge der aktuellen Hochwasserkatastrophe hatte der DStGB Bund und Länder aufgefordert, ein „Investitionsprogramm Fluthilfe“ zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den Städten und Gemeinden aufzulegen.

Nationaler Aufbaufonds

Bund und Länder haben sich am 13.06.2013 auf die Gründung eines nationalen Aufbaufonds für die Hochwassergebiete verständigt. Das kündigte Kanzlerin Merkel nach einem Treffen mit den Ministerpräsidenten der Länder in Berlin an. Die Hilfsmittel sollen ein Volumen von ca. acht Mrd. Euro haben. Vorgesehen ist, dass Bund und Länder die Kosten jeweils zur Hälfte übernehmen. Ein entsprechendes Gesetz soll in der letzten Juniwoche im Bundestag verabschiedet werden. Der Bundesrat soll dann auf seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 5. Juli 2013 zustimmen. Details zur Gestaltung des Fonds sollen in den kommenden Tagen von den Finanzministern geklärt werden.

Sofortmaßnahmen der Steuerverwaltungen

Den Hochwassergeschädigten soll auch durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten unbürokratisch geholfen werden. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen haben die Finanzministerien der vom Hochwasser betroffenen Länder Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Brandenburg und Thüringen Maßnahmen auf den Weg gebracht, die Verfahrenserleichterungen für unmittelbar und nicht unerheblich von den Folgen des Hochwassers betroffene Steuerpflichtige vorsehen.

Zu den wichtigsten Möglichkeiten für Steuererleichterungen gehören u. a. die Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer, die Stundung fälliger Steuern, der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge, die Bildung steuerfreier Rücklagen und Abschreibungserleichterungen bei Ersatzbeschaffung sowie die steuerliche Berücksichtigung der notwendigen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung. Darüber hinaus wird bei steuerlichen Nachweispflichten großzügig verfahren. Dies gilt auch für Spendennachweise. So genügt für den Nachweis der Zuwendungen der Barzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts. Allen Betroffenen wird zudem empfohlen, sich wegen möglicher steuerlicher Hilfsmaßnahmen mit ihrem Finanzamt in Verbindung zu setzen. Wegen eines ggf. in Betracht kommenden Erlasses der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer sollen sich die Betroffenen rechtzeitig an die Gemeinden wenden.

Wiederaufbauhilfe von der EU

Bayern und acht weitere Bundesländer wollen darüber hinaus die EU um Wiederaufbauhilfe bitten. Ein gemeinsames Schreiben der Ministerpräsidenten an Kommissionspräsident Barroso ist in Vorbereitung. Die EU hat bereits Finanzhilfen angeboten. Dazu steht der aus Anlass der Flut im Jahr 2002 auf europäischer Ebene gegründete Solidaritätsfonds zur Verfügung.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

479 Oberlandesgericht Hamm zu Überschwemmungsschaden

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 13.03.2013 (Az. 11 U 198/10 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass ein Überschwemmungsschaden ausgelöst durch eine unzureichende Gestaltung und Unterhaltung eines Bachlaufes zur Ableitung des Oberflächenwassers von einer Bundesautobahn zu einem Schadensersatzanspruch gegen das beklagte Land als Straßenbaulastträger für eine Bundesautobahn führt. Das Urteil des OLG Hamm ist nicht rechtskräftig. Es wurde Nicht-Zulassungsbeschwerde beim BGH (Az.: III ZR 113/13) eingelegt.

Eine Verkehrssicherungspflicht des beklagten Landes folgt nach dem OLG Hamm unabhängig von dem Bestehen der Gewässerunterhaltungspflicht der Stadt - aus der Zuständigkeit für Bundesautobahnen. Die Verwaltungskompetenz umfasst neben der Straßenbaulast auch die Verkehrssicherungspflicht, weshalb das beklagte Land für

Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten haftet. Die straßenverkehrsrechtliche Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich dabei auch auf Gräben und Entwässerungsanlagen, die gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 (Bundes) Fernstraßengesetz Teil der Bundesautobahnen sind.

Es konnte nach dem OLG Hamm auch dahin stehen, ob das beklagte Land schon aufgrund des Umstandes verkehrssicherungspflichtig war, weil der Bachverlauf im Zuge der Baumaßnahmen an der Autobahn verändert worden war und durch ein Rohr unterhalb der Autobahn hindurchführte. Jedenfalls musste der im weiteren Verlauf durch einen Ableitungsgraben geleitete Bach u. a. zusätzlich das von der Autobahn abgeleitete Oberflächenwasser aufnehmen und abführen. Insoweit lag es nahe, dass bereits aufgrund dieses Umstandes sich die Wassermenge erheblich erhöht hatte, die durch den Bach und Graben abzuführen war. Jedenfalls bestand nach dem OLG Hamm aufgrund der zeitlich späteren Veränderung des Gewässerverlaufs mit der Schaffung von zwei Kurven von jeweils rund 90 Grad, zunächst in Fließrichtung rechts, später nach links, eine erhöhte Gefahr, dass in Folge der baulichen Veränderungen Wasser über das Ufer treten und dieses auf anliegenden Grundstücken Schäden verursachen konnte.

Insoweit umfasst die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers (hier: das Land für die Bundesautobahn) nach dem OLG Hamm auch die Pflicht zur ausreichenden Dimensionierung eines Ableitungsgrabens zur Vorbeugung gegen Hochwasserschäden. Dabei sind auch Gefahren für die Anlieger, die erst dadurch resultieren, dass plötzlich große Regenwassermengen dem Ableitungsgraben zugeführt werden, im Rahmen des Zumutbaren zu verhüten (vgl. BGH, NJW 1996, S.3208).

Die Verkehrssicherungspflicht des beklagten Landes endete so das OLG Hamm - auch nicht mit der fachgerechten Herrichtung des Ableitungsgrabens bei dem Bau der Autobahn. Selbst wenn die Stadt ohne die Information des beklagten Landes ein Baugebiet ausgewiesen und die erneute Veränderung des Grabenverlaufs veranlasst haben sollte, so hätte dieses dem beklagten Land im Rahmen der gebotenen regelmäßigen Überwachung der von ihm geschaffenen Gefahrenquelle in zumutbaren Abständen (hier: Überprüfung der Entwässerungseinrichtung für das Oberflächenwasser von der Bundesautobahn) erkannt werden müssen und Veranlassung geben müssen, entweder selbst für einen ausreichenden Hochwasserschutz der hinzugekommenen Anwohner zu sorgen oder zumindest die Stadt anzuhalten, die durch ihre Baumaßnahme geschaffenen Unzulänglichkeiten im Hochwasserschutz für die in das Baugebiet eingezogene Anwohner zu beseitigen. Zu letzterem wäre das Land zumindest im Rahmen der Kommunalaufsicht ohne weiteres befugt und in der Lage gewesen.

Az.: II/2 24-80 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

480 Kein Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Fracking

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Gasförderung aus tiefen Gesteinsschichten (so genanntes Fracking) ist gescheitert. Die Unionsfraktion im Bundestag werde den Entwurf nicht mehr in dieser Wahlperiode einbringen, teilte Bundesumweltminister Peter Altmaier (CDU) am 04.06.2013 in Berlin mit. Zur Begründung verwies er auf Schwierigkeiten mit dem Koalitionspartner FDP, die nicht zu einem Moratorium bereit gewesen sei. Geplant war, dass der Gesetzesentwurf im Juni 2013 vom Bundestag beschlossen und im September 2013 noch vor der Bundestagswahl vom Bundesrat, dessen Zustimmung erforderlich ist, bestätigt werden sollte.

Darüber hinaus kam aber auch erheblicher Widerstand aus der CSU-Landesgruppe und der CDU-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, denen die Verschärfungen im Gesetzentwurf nicht weit genug gingen. Am liebsten wäre einer breiten Mehrheit der Fraktion ein Moratorium gewesen, mit dem Fracking für einen bestimmten Zeitraum verboten worden wäre. Dies lehnte die FDP ab.

Ein Fraktionssprecher teilte mit, nach der Bundestagswahl werde dann von welchen Koalitionspartnern auch immer ein neues Gesetzesverfahren eingeleitet, mit dem sichergestellt werden solle, dass keine gefährlichen Stoffe ins Erdreich gelangen.

Der Landtag NRW hatte bereits in seiner Sitzung am 15.05.2013 einen Entschließungsantrag der CDU-Fraktion (Drucksache 16/2962) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN angenommen. Danach lehnt der Landtag die Erdgas-Gewinnung durch Fracking nach dem jetzigen Stand der Technik ab. Die Ausbeutung dieser Lagerstätten könne erst dann zugelassen werden, wenn sie technisch ohne den Einsatz giftiger und wassergefährdender Stoffe sei.

In NRW gibt es bis dato keine Erdgasgewinnung unter Einsatz der Fracking-Methode. Die Bergbehörde in NRW hat bislang lediglich 23 Unternehmen die Erlaubnis zur Aufsuchung von unkonventionellen Lagerstätten erteilt. Dies ermöglicht aber noch nicht tatsächliche Bohrungen unter Einsatz des Frackings, wozu eine gesonderte bergrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Für die Erteilung dieser Bewilligungen wurde in NRW jedoch ein Moratorium beschlossen. Mit Erlassen vom November 2011 und Februar 2012 sowie einem Beschluss des Landtags vom November 2012 ist angeordnet worden, dass über Anträge, deren Genehmigung potentiell zur Vorbereitung oder Durchführung von Fracking-Maßnahmen führen kann, nicht entschieden werden soll, es sei denn der Antragsteller erklärt einen vollständigen und dauerhaften Frackverzicht im gesamten Bergfeld.

Az.: II gr-gr Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

481 Oberverwaltungsgericht NRW zur Bestandskraft von Bescheiden

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 30.04.2013 (Az. 15 A 621/13 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass die Zahlung eines Kanalanschlussbeitrages „unter Vorbehalt“ nicht die fristgerechte Klage gegen den Beitragsbescheid ersetzt. Insoweit wird der Beitragsbescheid nach Ablauf der Klagefrist bestandskräftig. Die Zahlung „unter Vorbehalt“ bleibt ohne jede Wirkung. Insbesondere für diese nicht dazu, dass die Klagefrist gegen den Beitragsbescheid nicht zu laufen beginnt oder nicht abläuft. Die Einhaltung der Klagefrist ist somit unerlässlich.

Az.: II/2 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

482 Prüfungsbefugnis bei Gebühren

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU haben Vermittlungsergebnis zur Kartellrechtsnovelle begrüßt. Der Vermittlungsausschuss ist dem Votum der Bundesländer gefolgt. Zukünftig wird damit gesetzlich klargestellt werden, dass öffentliche Gebühren und Beiträge nicht der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle durch das Bundeskartellamt unterliegen. Dieses war im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch die gemeinsame Forderung der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU). Der Staatsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland ist durch 3. Säulen geprägt (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung). Handelt die Verwaltung z.B. durch den Erlass von Gebührenbescheiden, so findet eine Rechtmäßigkeitskontrolle bei Benutzungsgebühren (wie z.B. Wassergebühren) durch die Verwaltungsgerichte, also durch die Rechtsprechung, statt.

Az.: II/2 20-00 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

483 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zur Regenwassergebühr

Das VG Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 21.03.2013 (Az. 13 K 971/12 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass es sachlich gerechtfertigt ist, auch Dachüberstände bei der Regenwassergebühr zu berücksichtigen, weil auch von Dachüberständen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Bei einer Dachbegrünung ist nach dem VG Gelsenkirchen Voraussetzung, dass es sich um eine echte Dachbegrünung handelt. Der Hinweis, dass auf einer Dachfläche teilweise Pflanzenbewuchs vorzufinden ist und Regenwasser verdunstet, ist insoweit nicht ausreichend.

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

484 VG Köln zur Rückzahlung von Niederschlagswassergebühren

Das VG Köln hat mit Urteil vom 18.02.2013 (Az. 14 K 3977/11 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass ein bestandskräftiger Gebührenbescheid über die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde nicht aufgehoben werden muss.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 b KAG NRW in Verbindung mit § 130 Abs. 1 Abgabenordnung wird der Gemeinde Ermessen dahin eingeräumt, ob sie einen bestandskräftigen (unanfechtbaren) Gebührenbescheid zurücknimmt. Bei der Ausübung dieses Rücknahmeermessens, das nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist, ist nach dem VG Köln zu berücksichtigen, dass dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit, der für eine Korrektur unrichtiger Bescheide spricht, prinzipiell kein größeres Gewicht zukommt als dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der das Festhalten an der Bestandskraft des Gebührenbescheides rechtfertigt, sofern dem anzuwendenden Recht ausnahmsweise nicht eine andere Wertung zu entnehmen ist.

Hiervon ausgehend ist das nach dem VG Köln regelmäßig nicht zu beanstanden, wenn die Gemeinde im Anwendungsbereich des § 130 Abgabenordnung der Rechtssicherheit den Vorrang einräumt und sich darauf beruft, dass die materielle Gerechtigkeit in gesetzlich zugelassenen Rechtsmittelverfahren (Klageverfahren) zu verwirklichen ist.

Eine andere Beurteilung ist nur in Ausnahmefällen geboten, in denen die Aufrechterhaltung der Bescheide schlechthin unerträglich wäre oder Umstände gegeben sind, die die Berufung der Gemeinde auf die Unanfechtbarkeit des Bescheides als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen lassen.

Allein die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes begründet keinen Anspruch auf Rücknahme, da der Rechtsverstoß lediglich die Voraussetzung einer Ermessensentscheidung der Gemeinde ist. Hat ein Adressat des Gebührenbescheides von der Klagemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht, so ist die zwangsläufige Folge, dass dieser Gebührenbescheid nach Ablauf der Klagefrist bestandskräftig (unanfechtbar) wird. Im Übrigen war in dem entschiedenen Fall nach dem VG Köln auch nicht ersichtlich, dass die beklagte Gemeinde gleichsam „sehenden Auges“ rechtswidrige Gebührenbescheide erlassen hatte.

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

485 Verwaltungsgericht Köln zur Abwasserüberlassungspflicht

Das VG Köln hat mit Urteil vom 18.02.2013 (Az. 14 K 6488/11 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass eine Anschlusspflicht für das Niederschlagswasser an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde besteht, wenn diese keine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW erteilt hat. Auch ein Verzicht nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW kommt seitens der Gemeinde nicht in Betracht, wenn das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, denn nach dem VG Köln ist in § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung bezogen auf das Regenwasser nur

dann in Betracht kommt, wenn die Übernahme bereits erfolgt ist, d. h. bereits ein Anschluss zur Ableitung des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage besteht.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

486 Oberlandesgericht Hamm zur gemeinsamen Abwasserleitung

Das Oberlandesgericht Hamm (OLG Hamm) hat in jetzt bekannt gewordenen Urteilen vom 08.11.2012 (Az. I-5 U 100/12) und 26.01.2012 (Az. I-5 U 133/12 jeweils abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass private Grundstückseigentümer, die gemeinsam eine Abwasser-Sammelleitung betreiben, eine Bruchteilsgemeinschaft im Sinne der § 741 ff. BGB bilden. Diese Bruchteilsgemeinschaft kann solange nicht aufgehoben werden, wie die gemeinsame Sammelleitung für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage benötigt wird.

Dies gilt auch dann, wenn ein Grundstückseigentümer, der Bruchteilsgemeinschaft zwischenzeitlich einen eigenen Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage hergestellt hat. Insoweit sind alle Grundstückseigentümer, die an der Bruchteilsgemeinschaft beteiligt sind, verpflichtet, die gemeinsame, private Abwassersammelleitung in Ordnung zu halten und erforderlichenfalls zu sanieren. Mit anderen Worten: Die Bruchteilsgemeinschaft hat solange Bestand, wie die Häuser stehen und eine Entwässerung erforderlich ist. Die Aufhebung einer Bruchteilsgemeinschaft erfordert im Übrigen einen auf die Beendigung der Gemeinschaft zielenden einstimmigen Beschluss aller an der Bruchteilsgemeinschaft beteiligten Grundstückseigentümer.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

487 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zur Abfallgebührenpflicht

Das VG Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 24.04.2013 (Az. 13 K 1262/12, abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer der Abfallgebührenpflicht auch dann unterliegt, wenn er ein Restmüllgefäß nicht abbestellt hat und nicht benutzt hat. Die beklagte Stadt hatte nach dem VG Gelsenkirchen dem Grundstück ein Restmüllgefäß zur Verfügung gestellt. Der Grundstückseigentümer hatte das Restmüllgefäß zwar nicht benutzt, aber auch nicht abgemeldet, was im Hinblick auf die nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz bestehende Überlassungspflicht für Gewerbebetriebe bezogen auf „Abfälle zur Beseitigung“ nach dem VG Gelsenkirchen auch nicht ohne Weiteres möglich ist. Die Nicht-Abbestellung bzw. bloße Nicht-Nutzung führt nach dem VG Gelsenkirchen nicht dazu, dass die Gebührenpflicht nicht mehr besteht.

Az.: II/2 33-10 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

488

Verwaltungsgericht Aachen zur Biotonnengebühr

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 01.03.2013 (Az. 7 K 1860/12 abrufbar unter: www.nrw.de) entschieden, dass eine Gemeinde berechtigt ist, die Biotonnengebühr nach zu erheben, wenn der betroffene Grundstückseigentümer nachweisbar eine größere Biotonne benutzt hat. Unstreitig wurde so dass VG Aachen auf dem veranlagten Grundstück im nachveranlagten Zeitraum eine 120 l Biotonne genutzt. Eine Nacherhebung innerhalb der gesetzlichen Festsetzungs-Verjährungsfrist (hier innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist des § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 169 Abgabenordnung) ist nach dem VG Aachen grundsätzlich zulässig.

Einer Änderung der bereits bestandskräftigen Gebührenbescheide bedarf es insoweit nicht, weil diese durch die Nachforderung nicht in ihrem Bestand berührt werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 03.06.2008 Az. 9 A 2762/06). Schließlich besteht nach dem VG Aachen im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, einen Beitrags- oder Gebührenanspruch in vollem Umfang auszuschöpfen und geltend zu machen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW), auch ein besonderes öffentliches Interesse an einer vollständigen Gebührenerhebung.

Az.: II/2 33-10 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

489 Oberverwaltungsgericht NRW zum Druckentwässerungssystem

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 08.01.2013 (Az. 15 A 2596/12 abrufbar unter www.nrwe.de) seine ständige Rechtsprechung fortgeführt, wonach ein Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserkanalisation keinen Anspruch darauf hat, dass vor seinem Grundstück ein Freigefällekanalsystem und kein Druckentwässerungssystem von der Gemeinde gebaut wird. Nach dem OVG NRW steht es im Planungsermessen der Gemeinde, für welche entwässerungstechnische Lösung sie sich im konkreten Einzelfall entscheidet.

Möchte sie auch Grundstücke an die öffentliche Kanalisation anschließen, die weit entfernt vom Gemeindezentrum liegen, um so eine höhere Anschlussdichte und ein höheres Maß an Sicherheit bei der Schmutzwasserbeseitigung zu erlangen, so sei die Gemeinde dazu berechtigt, eine wirtschaftlich vertretbare Lösung wie das Druckentwässerungssystem zu wählen. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) bzw. gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz könne erst angenommen werden, wenn sich die (finanzielle) Zusatzbelastung der Grundstückseigentümer im Falle des Anschlusses an ein öffentliches Druckentwässerungsnetz als unzu-

mutbar erweise. Dieses sei nach der Rechtsprechung des OVG NRW aber nicht der Fall.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

490 EU-Badegewässerbericht 2012

Der am 21.05.2013 vorgestellte EU-Badegewässerbericht zeigt, dass von insgesamt 2.295 untersuchten Badestellen an deutschen Flüssen, Seen sowie der Nord- und Ostseeküste 88,1 Prozent ausgezeichnete Werte in der vergangenen Badesaison erreichten. Deutschlandweit erfüllten nur acht Binnen- und Küstenbadegewässer die Mindestwerte nicht. Das sind 0,3 Prozent aller Badestellen. Im Jahr davor waren es noch 0,6 Prozent. Die Qualität und Reinigungsleistung kommunaler Kläranlagen hat sicher zum hohen Niveau der Badegewässerqualität in Deutschland beigetragen.

In Deutschland wurden während der gesamten Badesaison 2012 insgesamt 2.295 Gewässer untersucht, davon 31 Flüsse, 1.898 Seen und 366 Küstengewässer. Fast vier von fünf Badestellen an Nord- und Ostsee erzielten hervorragende Werte, ein Anstieg von über vier Prozent im Vergleich zum Vorjahr. 50 Badegebiete an der Küste (13,7 Prozent) wurden mit „gut“ und 16 (4,4 Prozent) mit „ausreichend“ bewertet. In insgesamt drei Fällen in Niedersachsen (Badestelle an der Bohrinsel Dyksterhusen, Freibad an der Ems im Jemgum) und Schleswig-Holstein (Badestelle Götheby an der Schlei) war die Qualität schlecht. Die Binnengewässer erreichten zu fast 90 Prozent hervorragende Werte. Bei 78 Gewässern (4 Prozent) war die Qualität „gut“, bei 15 „ausreichend“. Fünf Binnenbadegewässer in Berlin (Kleine Badewiese, Unterhavel), Baden-Württemberg (Buchhorner See in Pfedelbach und das Strandbad Eriskirch), Nordrhein-Westfalen (Blausteintsee) und dem Saarland (Badestelle am Campingplatz Siersburg in Rehlingen-Siersburg) erzielten schlechte Werte.

Noch besser als Deutschland bewertete die Europäische Umweltagentur lediglich Zypern, Luxemburg, Malta, Kroatien und Griechenland, wo die Wasserqualität in 95 bis hundert Prozent der getesteten Gewässer Bestnoten erhielt. Dass Deutschland „nur“ einen Wert von 88 Prozent erreicht, liegt nicht so sehr an der relativen Verschmutzung der Gewässer, sondern an der Tatsache, dass einige

Gewässer nur unzureichend untersucht werden konnten (z. T. aufgrund von aktuell durchgeführten Gewässerschutzmaßnahmen).

Badegewässer in Europa müssen die Standards erfüllen, die in der Badegewässerrichtlinie von 2006 festgesetzt sind. Die Europäische Umweltagentur (EUA) trägt jährlich die Badegewässerdaten von mehr als 22.000 Standorten zusammen, davon mehr als zwei Drittel Küstengebiete, der Rest Flüsse und Seen. Für den diesjährigen Bericht haben alle 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Kroatien und die Schweiz die Badegewässerqualität überwacht und gemeldet. Gemessen wird unter anderem die bakterielle Belastung durch Abwässer und Tierhaltung.

Der Bericht kann heruntergeladen werden unter http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/11393_de.htm

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2013

491 E-Schrott-App des Bundesumweltministeriums

Die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) überprüfte und empfohlene (Pressedienst Nr. 011/13 des BMU vom 28.01.2013) E-Schrott-App für Smartphones weist den Weg zur nächstgelegenen Sammelstelle für Elektroaltgeräte. Dabei werden insbesondere über 3.370 kommunale Sammelstellen mit den aktuellen Öffnungszeiten sowie den anlieferbaren Produktgruppen als auch Hol- oder Bringservice angezeigt. Die Städte und Gemeinden können auch kostenfrei ihr Logo in die App einspeisen.

Die App von Hellmann Process Management leistet zudem auch einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung des so genannten „Wilden Mülls“ in den Städten und Gemeinden. Illegal abgeladener Elektroschrott kann nämlich unkompliziert mit der App gemeldet werden. Dies erfolgt über ein Foto und die Übertragung der GPS-Daten mit dem Bild der vermüllten Landschaft. Die E-Schrott-App ist kostenlos. Weitere Informationen sind online abrufbar unter www.umweltmanager.net/recyclingsuche-app.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2013